**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**

HESSEN

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für

Felssicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 682 und der L 3274 (Stützelmühle)

bei Hohenstein in den Gemarkungen Burg Hohenstein und Breithardt, Rheingau-Taunus-Kreis, zwischen den Netzknoten 5814 028 und 5814 050 von Str-km 0+219 bis Str-km 0+405

vom

25. Juli 2022

VI 1-D-061-k-06#2.199

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Planfeststellung	1
1.	Planfestgestellte Unterlagen	2
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	2
II.	Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	5
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	5
1.1	Zulassung des Eingriffs	5
1.2	Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG	5
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Naturschutz	6
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
3.	Lärmschutz	9
4.	Luftreinhaltung	9
5.	Bodenschutz	9
6.	Brandschutz	10
7.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	10
IV.	Zusagen	10

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 10

2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst 11

3. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV 41.2 Oberflächengewässer 11

4. Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten 12

5. IHK Wiesbaden 12

6. NABU Idstein und untere Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises 12

V. Entscheidungen über die Stellungnahmen und Einwendungen 12

B. Verfahrensablauf 13

I. Antragsgegenstand und -begründung 13

II. Verfahrensgang 14

1. Anhörungsverfahren 14

1.1 Antrag 14

1.2 Auslegung der Antragsunterlagen 14

1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen 15

1.4 Beteiligung der Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen 17

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen 17

1.6 Erörterungstermin 18

2. Vorlagebericht 18

C. Entscheidungsgründe 19

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen 19

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung 19

2. Zuständigkeit 19

3. Anhörung 19

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung 20

II. Umweltverträglichkeitsprüfung 21

1. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 21

2. Verfahren 21

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen 22

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 22

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 23

3.3 Schutz Fläche 23

3.4 Schutz Boden 24

3.5 Schutzgut Wasser 24

3.6 Schutzgüter Luft und Klima 24

3.7 Schutzgut Landschaft 25

3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 25

3.9 Wechselwirkungen 25

4. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen 26

5. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG 28

III. Materiell-rechtliche Bewertung 29

1. Planrechtfertigung 29

2. Alternativenprüfung 30

2.1 Nullvariante 31

2.2 Geschwindigkeitsbegrenzung 31

2.3 Verlegung der Straße 31

2.4 Sicherung im Bestand (Vorzugsvariante) 32

3. Naturschutz und Landschaftspflege 32

3.1 Natura 2000 32

3.1.1 Verträglichkeitsprüfung und Prüfungsmaßstäbe 33

3.1.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 33

3.1.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Lebensraumtypen und Arten 34

3.1.1.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 36

3.1.1.4 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte 39

3.1.2 Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ 40

3.1.2.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses 41

3.1.2.2 Abwägung mit dem Interesse an der Integrität des Gebietes 41

3.1.2.3 Keine zumutbaren Alternativen 42

3.1.2.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung 43

3.2	Artenschutz	44
3.2.1	Bestandserfassung	45
3.2.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen	49
3.2.3	Maßnahmenplanung	50
3.2.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	51
3.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	54
3.3.1	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen	55
3.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	56
3.3.3	Kompensationsmaßnahmen	58
3.4	Umweltschadensrecht	61
4.	Immissionsschutz	61
5.	Bodenschutz/Altlasten	62
6.	Denkmalschutz/Archäologie	63
7.	Baulogistik	63
8.	Kommunale Planungshoheit	63
9.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	63
10.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	64
11.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	64
11.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	65

11.2	Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten	65
11.3	Regierungspräsidium Darmstadt, I 18	65
11.4	Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1	66
11.5	Regierungspräsidium Darmstadt, IV 41.2	66
11.6	Regierungspräsidium Darmstadt, IV 43.1	66
11.7	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	67
11.8	IHK Wiesbaden	75
11.9	Weitere Behörden und Stellen	76
12.	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen	76
12.1	NABU Idstein	77
D.	Gesamtabwägung	82
E.	Sofortige Vollziehung	84
F.	Rechtsbehelfsbelehrung	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen 2
Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 2

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

Der Plan für die

Felssicherung an der B 54 zwischen der K 682 und der L 3274 (Stützelmühle) zwischen Netzknoten 5814 028 und Netzknoten 5814 050 von Straßen-km 0+219 bis Straßen-km 0+405 in der Gemeinde Hohenstein in der Gemarkung Burg Hohenstein und der Gemarkung Breithardt im Rheingau-Taunus-Kreis einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) und § 33 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), gemäß den unter A.I.1 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

1. Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt/ geändert am
5	Lageplan, Querprofile (1 Blatt)	200, 150	24.11.2017
9	Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54 (12 Seiten zuzüglich 1 Karte)	-	Mai 2018
10	Grunderwerbsverzeichnis (2 Seiten einschließlich Titelblatt)	-	27.10.2017
19.0	Anlage I: Maßnahmenblätter (17 Blatt, einschließlich Titelblatt)	-	-

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt/ geändert am
1	Erläuterungsbericht (8 Seiten, einschließlich Titelblatt)	-	27.10.2017
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	10.000	24.11.2017

15.1	Bestätigung zur Flächenbereitstellung Gemeinde Hohenstein (3 Seiten)	-	27.06.2018
15.2	Vertrag HLG / NABU über Kauf von Biotopwertpunkten (Ökopunkten) (24 Seiten)	-	19.03./ 22.03.2018
19.0	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht (55 Seiten, einschließlich Titelblatt, Impressum, Inhalts-, Anlagen-, Abbildungs-, Tabellen- und Kartenverzeichnis)	-	Mai 2018
19.0	Anlage II: Berechnung nach hessischer Kompensationsverordnung (2 Seiten)	-	-
19.0	Anlage III: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (37 Seiten, einschließlich Titelblatt, Impressum, Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis sowie Anhang 1: Prüfbögen)	-	März 2018
19.0	Anlage IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Natura-2000 Gebiet 5814-303 „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (38 Seiten, einschließlich Titelblatt, Impressum, Inhalts- , Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)	-	März 2018
19.1	Bestand + Bewertung (1 Blatt)	-	-
19.2	Konflikte + Degradationsbiotope (1 Blatt)	-	März 2018
19.3	Ergebnisbogen FFH-Verträglichkeitsprüfung (1 Seite)	-	-

19.4	Gutachten zur Flora (geschützte Pflanzen insb. Farne, Moose, Flechten), Vegetation (FFH-Lebensraumtypen) und Fauna (Fledermäuse, Wildkatze) (34 Seiten, einschließlich Titelblatt, Impressum, Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)	-	April 2018

II. Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wird gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zugelassen.

1.2 Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG wird eine Ausnahme von § 34 Abs. 2 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) zugelassen, da das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden vorgesehen.

III. Nebenbestimmungen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Naturschutz

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen. Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter.
   Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs- und der Bauarbeiten vor Ort durch die Umweltbaubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die in der Unterlage 19.0 Anlage I enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen zu informieren.
   Über den Einweisungstermin sowie den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen.
2. Baubeginn und Bauabschluss sind der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.

3. Die in den Planunterlagen dargestellten Baumaßnahmen sind einschließlich der Baustelleneinrichtung als maximal zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zu betrachten. Ergeben sich im Rahmen der Bauausführung weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, sind diese umzusetzen.
4. Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Dies gilt auch für die Umsetzung der Maßnahmentypen 1 und 2 der Maßnahme A 1 FFH.
5. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen des Uhus werden die Felssicherungsmaßnahmen im Zeitraum zwischen 1. September und 30. November durchgeführt.
6. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind so anzulegen, dass keine Störwirkungen auf den Brutplatz des Uhu östlich der B 54, nördlich der L 3274, ausgehen. Sofern für die Bauzeit eine Ampelanlage aufgestellt wird, ist darauf zu achten, dass ein Rückstau im Bereich des Brutplatzes vermieden wird.
7. Die in der Unterlage 9 dargestellte funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahme ist dauerhaft in ihrer gemäß Maßnahmenblatt (Unterlage 19.0, Anlage I, A 1 FFH) beschriebenen Funktion zu erhalten. Das vorgesehene langjährige Monitoring ist unaufgefordert zu veranlassen und die zu erstellenden Berichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu übermitteln. Entgegen den Ausführungen in Unterlage 9, Kap. 3, erfolgt der erste Kontrolldurchgang drei Jahre nach Herstellung der Maßnahme und daran anschließend die weiteren Kontrollen im 5-Jahresturnus (bis zum Erreichen des Zielzustands, maximal 30 Jahre).
8. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die Ökokontomaßnahme E 1 in der Gemeinde Wetzlar, Gemarkung Laufdorf, Flur 6, Flurstücke 44/1, 44/2 und 44/4 die Ausbuchung aus dem Ökokonto vornehmen kann.

9. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt spätestens vier Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses einen Abbuchungsbeleg über ein Biotopwertguthaben von 6.561 Punkten von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill Kreises vorzulegen.
10. Werden im Zuge der Bauarbeiten weitere Eingriffe aufgrund unvorhersehbarer Zwänge erforderlich, sind diese mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde umgehend abzustimmen. Bei Bedarf ist nach Beendigung der Baumaßnahmen eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen oder Ökokontomaßnahmen vorzulegen.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die oberen Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des HMWEVL vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.
Im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.
Dabei sind die Standorte der gemäß Unterlage 19.0 Anlage I, Maßnahmenblätter V 10 und V 11 auszubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Dohlenkästen, zum Beispiel mittels einer kartographischen Darstellung, mitzuteilen.

3. Lärmschutz

Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) und damit der Stand der Technik zu beachten sowie die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

4. Luftreinhaltung

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

5. Bodenschutz

Die Durchführung der Baumaßnahme hat bodenschonend zu erfolgen, insbesondere sind im Bereich empfindlicher Böden Bodenverdichtungen zu vermeiden. Daher sind Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nicht auf empfindlichen Standorten einzurichten.

6. Brandschutz

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes sind vor Beginn der Felssicherungsmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises abzustimmen.

7. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

IV. Zusagen

Vom Vorhabenträger, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, sind während der Anhörung folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden.

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme wird dem

Landeskommando Hessen
Fachbereich Verkehrsinfrastruktur
Moltkering 9
65189 Wiesbaden
Email: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org

angezeigt.

2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Baudurchführung ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden wird, wird der Kampfmittelräumdienst unverzüglich verständigt.

3. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV 41.2 Oberflächengewässer

Folgendes wird bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung beachtet:
Bei der Bauausführung und dem Betrieb wird dafür Sorge getragen, dass geordnete Abflussverhältnisse der Aar und der Nebengewässer, hier Breithardter Bach, sichergestellt sind.
Das Lagern von Bau- und Bauhilfsmaterialien sowie das Aufstellen von Baugeräten innerhalb des Gewässerbettes und des natürlichen Überschwemmungsgebiets sind unzulässig.
Sollten bei der Bauausführung Teile des Überschwemmungsgebietes in Anspruch genommen werden müssen, wird Rücksprache mit der zuständigen Wasserbehörde gehalten und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt. Dem Eintrag von Feinsediment wird durch geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen entgegengewirkt.
§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird beachtet. Gemäß § 78 WHG ist die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Abweichend von der Stellungnahme des Dezernats IV 41.2 Oberflächengewässer ist für eine wasserrechtliche Zulassung nach § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. §78 WHG nicht die die untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig, sondern die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.

4. Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten

Im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung erfolgt eine Abstimmung mit dem Forstamt Bad Schwalbach.

5. IHK Wiesbaden

Die Presse wird frühzeitig durch Pressemitteilungen über die geplanten Sperrungen und Umleitungen informiert, um die Beeinträchtigungen für die Wirtschaftsverkehre und Pendler möglichst gering zu halten.
Der IHK wird im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ein Ansprechpartner benannt, der bei Fragen betroffener Unternehmen kontaktiert werden kann.

6. NABU Idstein und untere Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises

Das Monitoring der Maßnahme A 1 FFH erfolgt durch einen Vegetationskundler mit Kryptogamen-Kartier-Kompetenz.

V. Entscheidungen über die Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch eine von der Planfeststellungsbehörde im Wege des Violetteintrags vorgenommene Planänderung oder durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand und -begründung

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden als zuständige Landesbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung nach § 46 Abs. 2 HStrG, beabsichtigt die Sicherung von Felsböschungen entlang der B 54 bei Hohenstein zwischen der Einmündung der K 682 und der L 3274 im Bereich der Stützelmühle.

Die B 54 verläuft hier nahezu eben östlich des Fließgewässers Aar in der Talaue, in aufsteigender Kilometrierung rechts der Fahrbahn befinden sich die zu sichernden Böschungen. Die Böschungsneigungen betragen zwischen ca. 50 und 80 Grad, in Teilbereichen sind diese auch senkrecht.

Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen in Bereichen, in denen sich in den zurückliegenden Jahren Felsabgänge ereignet haben. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- aufliegende Steinschlagschutznetze
- Auffangschürzen
- Steinschlagbarriere.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung gegen Steinschlag und somit einer Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Nach dem hier maßgebenden Lageplan (planfestgestellte Unterlage 5) liegt der Beginn der Maßnahme (hier: Steinschlagbarriere) bei Straßenkilometer 0+210. Dieser Straßenkilometer bezeichnet den Beginn des in Unterlage 5 dargestellten „Bereich 1“ (siehe Violetteintrag in Unterlage 5). Dass der Lageplan maßgeblich ist, hat der Vorhabenträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigt (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 25.01.2022). Andere Angaben in den Planunterlagen sind unschädlich.

II. Verfahrensgang

1. Anhörungsverfahren

1.1 Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden hat mit Schreiben vom 02.04.2019 bei der zuständigen Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, die folgend unter B.II.1.2 genannten Unterlagen vorgelegt und die Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zwischen K 682 und L 3274 beantragt.

1.2 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Anhörungsbehörde leitete die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 12.04.2019 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein zur öffentlichen Auslegung weiter.
Folgende Unterlagen (ein Ordner) wurden vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 im Bauamt des Gemeindevorstands der Gemeinde Hohenstein, Zimmer 2.05, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt:

Unterlage	Seiten/ Pläne	Bezeichnung	Maßstab 1:
1	8	Erläuterungsbericht	
3	1	Übersichtslageplan	10.000
5	1	Lageplan mit Querprofilen	200/150
9	13	Planung von Kompensationsmaßnahmen	500/50.000
10	2	Grunderwerbsverzeichnis	
15.1	3	Bestätigung zur Flächenbereitstellung Hohenstein Kompensationsmaßnahmen	
15.2	24	Vertrag HLG / NABU Wetzlar Ökopunkte	
19.0	55	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht	
19.0 –	17	Maßnahmenblätter	

Anlage I			
19.0 – Anlage II	2	Berechnung nach Hessischer Kompensationsverordnung	
19.0 – Anlage III	37	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
19.0 - Anlage IV	38	FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Natura 2000-Gebiet 5814-303 „Aartalhänge zw. Burg Hohenstein und Lindschied"	
19.1	1	Bestand und Bewertung	ohne Maßstab
19.2	1	Konflikte und Degradationsbiotope	ohne Maßstab
19.3	1	Ergebnisbogen FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.4	34	Gutachten zur Flora, Vegetation und Fauna	
19.5	10	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	

Die Planunterlagen wurden zudem auf der Internetseite der Anhörungsbehörde (https://rp-darmstadt.hessen.de) sowie im UVP-Portal des Landes Hessen (https://www.uvp-verbund.de/he) veröffentlicht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Unterlagen erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenstein, dem „Aarboten“ vom 29.04.2019. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG sei. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bis zum 5. Juli 2019 erhoben werden. Über die Einstellung der Unterlagen im Internet wurde mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, in der Bekanntmachung informiert.

1.3 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 15.04.2019 folgenden genannten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt

wird, die Planunterlagen zugeleitet und Gelegenheit gegeben, bis zum 05.07.2019 Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 und 3a HVwVfG):

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum
- Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Verkehrsbehörde
- Amt für Bodenmanagement Limburg
- Regierungspräsidium Darmstadt
  - Dezernat I 18, Gefahrenabwehr und Ordnungsrecht
  - Dezernat III 31.1, Regionalplanung
  - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
  - Dezernat III 33.1, Verkehrsinfrastruktur Straße- und Schiene
  - Dezernat III 33.2, Straßenverkehr
  - Dezernat IV/WI 41.2, Oberflächengewässer
  - Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
  - Dezernat V 52, Forsten
  - Dezernat V 53.1, Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Polizeipräsidium Westhessen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
- IHK Wiesbaden
- Handwerkskammer Wiesbaden

1.4 Beteiligung der Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Mit Schreiben vom 15.04.2019 hat die Anhörungsbehörde die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen, den Hessischen Waldbesitzerverband sowie den Hessischen Bauernverband über das Planfeststellungsverfahren, die Auslegung in der Gemeinde Hohenstein und das Ende der Äußerungsfrist informiert. Von der Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, haben der NABU Idstein für die Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) e. V., den Landesjagdverband Hessen (LJV) e. V., den Deutschen Gebirgs- und Wanderverein (DGW) Landesverband Hessen e. V., die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V., den Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Naturschutz (SDW) Landesverband Hessen e. V. sowie den Naturschutzbund (NABU) Landesverband Hessen e. V. Gebrauch gemacht. Vollmachten wurden durch den NABU Landesverband Hessen e. V. und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) e. V. vorgelegt.

Die sonstigen Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG sind durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 S. 1 HVwVfG von der Auslegung des Plans benachrichtigt worden und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben. Verschiedene Behörden und Stellen haben zum Plan Stellung genommen.
Die Anhörungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen mit Schreiben vom 15. Juli 2019 zur Prüfung und Erwiderung an Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden weitergeleitet. Die schriftlichen Erwiderungen von Hessen Mobil gingen am 9. November 2020 bei der Anhörungsbehörde ein. Am 4. Dezember 2020 wurden der Anhörungsbehörde durch Hessen Mobil

Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden korrigierte Erwiderungen vorgelegt.

1.6 Erörterungstermin

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 8. Dezember 2020 wurden den Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben haben, die Erwiderungen des Vorhabenträgers zugeleitet und um Rückmeldung bis zum 20. Januar 2021 gebeten, ob die in der Stellungnahme dargelegten Belange ausreichend berücksichtigt wurden bzw. der Wunsch nach einer Erörterung der Stellungnahme besteht. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde kein Erörterungstermin für erforderlich gehalten.
Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG abgesehen.

2. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Darmstadt legte der Planfeststellungsbehörde die Anhörungs- und Planunterlagen sowie den Vorlagebericht mit Schreiben vom 19.04.2021 gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vor.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als zuständige Landesbehörde (§ 46 Abs. 2 HStrG), beabsichtigt die Durchführung von Felssicherungsmaßnahmen an der Bundesstraße 54 in der Gemeinde Hohenstein. Diese Maßnahmen bedürfen der Planfeststellung gemäß § 17 FStrG.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG ist die oberste Landesstraßenbaubehörde Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen. Oberste Landesstraßenbaubehörde ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 04. April 2019 (GVBl. S. 56) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. Anhörung

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), zuständig.

Auf einen Erörterungstermin konnte gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG verzichtet werden. Von einem Erörterungstermin kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn dieser einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird.

In dem vorliegenden Fall waren keine Einwendungen Privater eingegangen. Den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben haben, wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 08.12.2020 die Erwiderungen des Vorhabenträgers zugeleitet und um Rückmeldung bis zum 20.01.2021 gebeten, ob die in der Stellungnahme dargelegten Belange ausreichend berücksichtigt wurden bzw. der Wunsch nach einer Erörterung der Stellungnahme besteht. Die Träger öffentlicher Belange hielten einen Erörterungstermin für nicht erforderlich, der NABU Idstein hat für die anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 13.01.2021 erneut schriftlich Stellung genommen, der Wunsch nach einem Erörterungstermin wurde nicht geäußert. Gleichwohl konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden, da eine Sachdienlichkeit im Hinblick auf die von Seiten des NABU vorgebrachten Bedenken (siehe dazu im Einzelnen unter C.III.12.1) verneint werden durfte.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.II erteilt worden.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt.

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 24.04.2018 mit Schreiben vom 02.04.2019 der Anhörungsbehörde vorgelegt. Danach besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Für das planfestgestellte Vorhaben besteht somit nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Verfahren

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Planung einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt. Der UVP-Bericht wurde dabei in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht, Die LandschaftsArchitekten. Bittkau - Bartfelder + Ingenieure GbR, planfestgestellte Unterlage 19.0).

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 02.04.2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt hat der Vorhabenträger den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 Abs. 1 UVPG vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden dieser Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Für die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind unter Berücksichtigung

- des vom Vorhabenträger eingereichten LBP mit integriertem UVP-Bericht,
- der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- der von der Anhörungsbehörde erstellten und mit Schreiben vom 19.04.2021 an die Planfeststellungsbehörde weitergeleiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

folgende, für die Beurteilung relevante Auswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten:

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit der Felssicherungsmaßnahme an der B 54 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen verbunden, da die Schutzgutfunktionen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Netzbespannung werden teilweise naturschutzfachlich wertvolle Flächen als Lebensraum für Moose und Flechten verlorengehen. Auf den durch Netze (212 m²) oder Zäune (366 m²) beschatteten Flächen wird sich eine kurzlebige Ruderalflur entwickeln, da durch sich ansammelndes Material (z.B. Laub) eine Felsabdeckung und damit verbunden eine Eutrophierung einstellt. Betroffen sind 80 m² Lebensraumtypen 8220 und 8220/8230 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Folge ist ein möglicher Verlust von Kryptogamengesellschaften und die Begünstigung unerwünschter Aufkommen von Neophyten oder Pioniergehölzen. Hierdurch sowie baubedingt (94 m² Arbeitsraum) gehen Pflanzen und Pflanzengemeinschaften hoher Wertigkeit verloren, weshalb teilweise von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.
Durch die Felssicherungsmaßnahmen wird das Schutzgut Pflanzen in seiner Funktion als ökologisches Vernetzungselement hinsichtlich der biologischen Vielfalt mit einem Wechsel aus Waldflächen, Einzelbäumen, kluftreichen Schieferfelswänden und dem Wiesental der Aar mit den uferbegleitenden Gehölzsäumen beeinträchtigt.

Im Zuge der Sicherungsmaßnahme wird es während der Bauphase temporär zu Verlärmungen und Erschütterungen und somit zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommen, was aber voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, da die vorkommenden Tiere in umliegende Strukturen ausweichen können bzw. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt wurden.
Anlagebedingte Verluste von Felsspalten als Lebensraum für die entsprechenden Tiere sind jedoch zu erwarten.

3.3 Schutz Fläche

Von einer Flächeninanspruchnahme wird nicht ausgegangen. Eine Nutzungsumwandlung findet nicht statt.

3.4 Schutz Boden

Trittschäden bzw. Bodenverdichtungen, Bodenabtrag, die Zerstörung von Felsgestein und die veränderte Bodenwirkung nach Aufstellen von Zäunen und den Netzverspannungen sind als wesentliche Wirkfaktoren beim Schutzgut Boden zu benennen. Jedoch sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu prognostizieren.

3.5 Schutzgut Wasser

Die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Felsen und die an sie angrenzenden Felsen tragen nur unwesentlich zur Grundwasserneubildung bei. Angrenzende Fließgewässer werden durch die Felssicherungsmaßnahme nicht tangiert und in ihrer Güte und Struktur nicht verändert. Geringfügige Immissionen in Form von Bohrstaub sind möglich, haben jedoch keine erheblich nachteilige Auswirkung. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauzeit kann es temporär zu Staub- und Abgasemissionen kommen und die Luft belastet werden. Die umliegenden Waldflächen (Frischluft) und das Aartal (Lufttransport) und somit die lufthygienische Ausgleichsfunktion wird nicht eingeschränkt oder nachhaltig verändert. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht erheblich.

3.7 Schutzgut Landschaft

Die technische Überformung der natürlichen bzw. der naturnahen Felsflächen wirkt sich erheblich nachteilig auf das für den Taunus typische, naturgeprägte Landschaftsbild aus.

3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschütze Kultur- und Sachgüter befinden sich nur im weiteren Umfeld des Vorhabens. Diese könnten durch entstehenden Staub geringfügig belastet werden. Es ergeben sich dadurch aber durch die Felssicherungsmaßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf diese.

3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaft: Durch Humus-Akkumulation findet ein erhöhter Nährstoffeintrag statt, der mit einem Verlust der Lebensraumfunktion und des Biotopentwicklungspotenzials für Kryptogamen einhergeht.
Fehlende Kryptogamen und eine Verlagerung der Pflanzengesellschaft zur kurzlebigen Ruderalflur führen zu einer anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes und damit Veränderungen der Eigenart des Landschaftsbildes und des Naturerlebnisses.
Verluste von Vegetationsstrukturen führen zudem zu Verlusten als Lebensraum für Tiere sowie zu Veränderungen der Leit- und Orientierungsfunktion.

4. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG sind auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, darzustellen.

Die planfestgestellten Felssicherungsmaßnahmen stellen das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen Vorhabenträger, von diesem beauftragten Fachbüros sowie der oberen Naturschutzbehörde dar. Durch die vorgesehene Kombination aus Netzbespannung, Steinschlagbarrieren und Auffangschürzen werden die beeinträchtigten Schutzgüter weitestgehend geschont.
Zur Vermeidung der Unterbrechung eines Wildwechselbereichs erfolgen in der Steinschlagbarriere zwischen Str.-km 0+240 und 0+380 zwei Versätze.

Das Landschaftsbild soll über die Wahl matter und an den Fels angepasster Materialfarben und die Verwendung möglichst weiter-/großmaschiger Netze geschont werden. Die überstehenden Felsnägel sollen felsnah auf die gleiche Länge gekürzt werden. Um keinen unruhigen visuellen Gesamteindruck der technischen Felssicherung zu erzeugen und das Landschaftsbild zu schonen, soll möglichst nur eine Felssicherungstechnik angewendet werden.

Die gesamte Baumaßnahme ist unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen, um vor Ort im Sinne des Naturschutzes Stellung nehmen bzw. eingreifen zu können (beispielsweise auch zum Festlegen erforderlicher Bohransatzpunkte für die geplanten Felssicherungsmaßnahmen) sowie die Einhaltung naturschutzfachrechtlicher Auflagen zu gewährleisten.

Zum Schutz des Bodens darf bei der Durchführung der Baumaßnahme zum Erreichen der Baustelle (z.B. einzelner Bohrpunkte) nur von der Straßenseite her mit einem Hubsteiger und nur in Ausnahmefällen - nach Rücksprache mit der Umweltbaubegleitung - von vorhandenen Wegen bzw. Pfaden aus gearbeitet werden.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme kommen weiterhin folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Zuge:

- Einhalten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) (vgl. Auflage unter A.III.3).
- Minimierung von Staubentwicklungen bei Bohrungen, durch Nutzung einer Manschette auf dem Bohrer, das Absaugen des Staubs sowie dem Einsatz von Wassersprühnebel.
- Minimierung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren durch Einrichtung von „Tabuflächen“ oberhalb der vertikalen Felswände.
- Gehölzschnittmaßnahmen nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar, sofortige Entfernung von anfallendem Schnittgut zur Vermeidung von dauerhafter Beschattung und Nährstoffeintrag.
- Prüfung der zu sichernden Felsbereiche auf Felsenbrüter und/oder besetzte Fledermausquartiere, Umsiedlung bei einem eventuellen Fund.
- Prüfung der Baumaschinen auf einwandfreien technischen Zustand, um ein Austreten von Treibstoff und Öl zu verhindern.

Die Nutzung der Felsspalten durch Fledermäuse und Dohlen konnte zwar nicht nachgewiesen werden, trotzdem werden, um die Verarmung der Strukturvielfalt zu verhindern, Fledermausquartiere und Dohlenkästen aufgehängt.

Zum funktionalen Ausgleich der Verluste von 148 m² Fels-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Lebensraumtyp 8220 sowie Lebensraumtyp 8220/8230) werden Fels-Lebensraumtypen in der Nähe der B 54 zwischen Burg Hohenstein und Adolfseck entwickelt (Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH).

Die verbleibenden Eingriffe werden durch eine Ersatzmaßnahme im Nationalen Naturerbe Weinberg bei Wetzlar kompensiert (Ersatzmaßnahme E 1). Der Entwicklungsschwerpunkt der Maßnahmenfläche liegt auf der Umwandlung von Fichtenbeständen und Wiesenbrachen in standortgerechten Laubwald.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bewertet.
Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden.

Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hat das planfestgestellte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass diese dem Vorhaben insgesamt nicht entgegenstehen.

Im Zuge der Felssicherungsmaßnahme kann es baubedingt durch Verlärmung und Erschütterungen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommen. Vor dem Hintergrund, dass die vorkommenden Tiere in umliegende Strukturen ausweichen können bzw. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt wurden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Von den Gehölzrückschnittmaßnahmen könnten Brutvögel betroffen werden, mithilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Vögel jedoch verhindert werden.
Die zu erwartenden Verluste von Felsspalten als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse und Dohle werden durch das Ausbringen künstlicher Quartiere kompensiert.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die weiteren getroffen Anordnungen (A.III.1 - Nebenbestimmungen) weitestgehend vermieden.

Soweit die Umweltauswirkungen unvermeidbar sind, werden die erheblich beeinträchtigten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sowie Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Frist kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren aus der baubedingten Beräumung und der anlagebedingten technischen Überprägung. Betroffen sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und 8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation. Die Eingriffe in die Waldflächen (Lebensraumtypen 9170 und 9180*) werden dagegen als nicht erheblich angesehen, da diese nur peripher tangiert werden. Die Eingriffe werden vollständig kompensiert.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung (Anbringen von Sicherungsnetzen, Auffangschürzen und Sicherungszäunen). Die Eingriffe werden vollständig kompensiert.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührter öffentlicher und privater Belange konnte die beantragte Planfeststellung für die Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zwischen der K 682 und der L 3274 zugelassen werden.

1. Planrechtfertigung

Das planfestgestellte Vorhaben verfügt über die notwendige Planrechtfertigung.

Durch das planfestgestellte Vorhaben soll die Verkehrssicherheit der Bundesstraße 54 zwischen der Einmündung der K 682 und der L 3274 im Bereich Stützelmühle erhöht bzw. wiederhergestellt werden. Ziel der Maßnahmen ist eine Sicherung gegen Steinschläge.
Der Zustand der bergseitig angrenzenden Felsböschungen erfordert im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Tätigwerden des Vorhabenträgers, der als Träger der Straßenbaulast dafür zuständig ist, die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten oder sonst zu verbessern.

Im Bereich der Felsböschungen entlang der B 54 haben sich in den letzten Jahren Felsabgänge ereignet. Die Böschungen befinden sich in einem labilen Gleichgewicht, das Abgleiten ist in Teilbereichen in Form von Felskeilen möglich. Durch fortschreitende Verwitterung ist eine weitere Auflockerung möglich.
Aufgrund des geologischen Zustandes der Böschung ist auch zukünftig mit die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Ereignissen zu rechnen. Zum ausreichenden Schutz der Felsböschungen vor Felsabgängen und zur Wiederherstellung der dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Verkehrssicherheit sind die planfestgestellten Maßnahmen zur Sicherung der Felsabschnitte erforderlich und geeignet.

2. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Planungsziele, welche mit der Felssicherungsmaßnahme an der B 54 verfolgt werden, mit einer anderen Variante hätten erreicht werden können, die gleichzeitig zu geringeren Belastungen und Eingriffen führt. Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhabenträger geprüften und von Dritten vorgeschlagenen oder sich aufdrängenden Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass keine dieser Alternativen der Planfeststellungsvariante vorzuziehen ist.

2.1 Nullvariante

Die Nichtdurchführung des Vorhabens – die sogenannte Nullvariante – war im vorliegenden Fall auszuscheiden, da hierdurch das Planungsziel, die beabsichtigte Erhöhung der Sicherheit der Straßennutzer, nicht gewährleistet werden kann.

2.2 Geschwindigkeitsbegrenzung

Seitens des NABU Idstein und des Naturschutzbeirats des Rheingau-Taunus-Kreises wurden als Alternative zu den geplanten Felssicherungsmaßnahmen Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Unfallvermeidung vorgeschlagen. Geschwindigkeitsbeschränkungen stellen keine geeignete Alternative dar, da hierdurch, im Gegensatz zu den geplanten Schutzmaßnahmen, eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung reduziert lediglich die Gefahr, mit bereits abgegangenem Felsmaterial zu kollidieren. Vor potentiell abgangsgefährdetem Felsmaterial bietet eine Geschwindigkeitsreduzierung, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, keinen Schutz.
Die angestrebte Standsicherheit der Felsböschungen und damit die Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erreicht.

2.3 Verlegung der Straße

Eine Verlegung der Straße zur Erlangung eines unkritischen Abstands zur Felsböschung würde u.a. aufgrund einer erforderlichen richtlinienkonformen Trassierung der Verschwenkungsbereiche zu einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft an anderer Stelle führen. Zudem bestehen aufgrund der westlich an

die B 54 angrenzenden Eisenbahnstrecke (Aartalbahn) und des Fließgewässers Aar Zwangspunkte, die eine mögliche Verlegung der B 54 einschränken.

2.4 Sicherung im Bestand (Vorzugsvariante)

Lediglich mit der Sicherung der Felsböschungen im Bestand, also ohne Veränderung an der Straße selbst, können sowohl die Ziele der Planung – Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Bundesstraße für Straßennutzer und die Erhöhung der Standsicherheit der Felsböschungen – als auch ein möglichst geringer Eingriff in Natur und Landschaft gewährleistet werden.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Natura 2000

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach § 34 BNatSchG zulässig.

Das Vorhaben liegt vollständig im FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303). Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nach § 34 BNatSchG hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltung der Lebensraumtypen „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (Lebensraumtyp 8220) und „Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation“ (Lebensraumtyp 8230) maßgeblichen Bestandteilen durch die durchzuführenden Felssicherungsmaßnahmen vorliegt (siehe Unterlage 19.0 Anlage IV, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Das Vorhaben konnte aber nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des

Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind vorgesehen.
Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 16 Abs. 2 HAGB-NatSchG hergestellt (vgl. Schreiben der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 15.06.2022).

3.1.1 Verträglichkeitsprüfung und Prüfungsmaßstäbe

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) geprüft worden.

3.1.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das 340 ha große Natura 2000-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) befindet sich im Rheingau-Taunus-Kreis nördlich von Bad Schwalbach, im Naturraum „westlicher Hintertaunus“ (304) bzw. in der naturräumlichen Untereinheit „Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal“ (304.2).
Das FFH-Gebiet liegt zwischen 240 und 414 m ü. NN. und umfasst den Auenbereich der Aar sowie die beiderseits angrenzenden Waldhänge. Die Aar durchfließt das Gebiet in Nord-Süd-Richtung und weist eine Sohlenbreite zwischen 5-10 m auf. Von Osten münden der Breithardter Bach sowie ein weiterer kleiner Bach in die Aar ein. Zusätzlich kommen mehrere kleine Waldbäche hinzu, die aber nur geringe Wassermengen führen und zeitweilig trocken fallen.

3.1.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Lebensraumtypen und Arten

Die Erhaltungsziele sind nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) eines in Anhang I der Richtlinie 93/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) aufgeführten Lebensraumtyps (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) werden gemäß Anlage 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 Erhaltungsziele für die folgenden Lebensraumtypen definiert:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

sowie für die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Lucanus cervus Hirschkäfer
- *Euplagia quadripunctaria Spanische Flagge
- Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Die Erhaltungsziele der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik
- Erhaltung der Nährstoffarmut

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Die weiteren im FFH-Gebiet erfassten Lebensraumtypen kommen nicht im Wirkbereich des Vorhabens vor.

Die Erhaltungsziele der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind:

Lucanus cervus Hirschkäfer

- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z. T. abgängigen Eichen v. a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

*Euplagia quadripunctaria Spanische Flagge

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern/-Säumen, Hohl-/Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen

Die in dem FFH-Gebiet ebenfalls erfasste Art Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) hat laut Grunddatenerfassung im konkreten Planungsbereich kein Vorkommen, dieser Bereich weist auch kein Habitatpotenzial auf.

3.1.1.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Während betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auszuschließen sind, können bau- und anlagebedingte Wirkungen folgende Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten nach sich ziehen:

<u>Lebensraumtyp 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Lebensraumtyp *9180 – Schlucht- und Hangmischwälder</u>

Durch den baubedingten Einsatz von Maschinen und durch Trittbelastungen kann es vereinzelt zu Bodenverdichtungen und einer Veränderung der morphologischen Verhältnisse kommen, die Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Anlagebedingt kommt es bis auf vereinzelte Baumentnahmen zu keiner unmittelbaren Flächenbeanspruchung oder Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur. Der Lebensraumtyp *9180 wird jedoch auf rund 10 m²

(entspricht 0,017 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet), der Typ 9170 auf rund 342 m² (entspricht 0,70 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet) durch Beschattung und Nährstoffeintrag infolge der Herstellung von Netzanlagen und Auffangschürzen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen, da die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten weiterhin möglich ist.

Lebensraumtyp 8220 – Silikatfelsen mit Spaltenvegetation und Lebensraumtyp 8230 – Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation

Die Lebensraumtypen 8220 und 8230 werden aufgrund der engen Verzahnung nachfolgend zusammen betrachtet:
Im FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ kommt der Lebensraumtyp 8220 gemäß der Grunddatenerfassung auf insgesamt 0,3739 ha vor und stellt damit rund 0,11% der Gebietsfläche von 340 ha dar. Bei der Kartierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das vorliegende Vorhaben wurden im Untersuchungsraum entlang der B 54 zusätzlich 29 m² des Lebensraumtyp 8220 erfasst.
Der Lebensraumtyp 8230 kommt gemäß der Grunddatenerfassung auf 0,2591 ha und damit auf rund 0,08 % der Gebietsfläche vor. Bei der Kartierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden im Untersuchungsraum entlang der B 54 zusätzlich 4 m² des Lebensraumtyp 8230 erfasst.

Durch Maschinen und Trittschäden kommt es voraussichtlich zu baubedingten Veränderungen der felstypischen Vegetations- und Biotopstrukturen und damit zu einem Teilverlust der Lebensraumtypen. Darüber hinaus kann es durch Bohrungen während der Baudurchführung zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen, die Schlammkrusten ausbilden können und damit die Photosynthese der Pflanzen beinträchtigen können. Zur Vermeidung und Minimierung dieser Wirkungen sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V 1 (Vermeidung von

Staubbelastungen beim Bohren) und V 2 (Sicherung und Einhaltung von Bautabuflächen: Einsatz eines Hubsteigers), siehe planfestgestellte Unterlage 19.0 Anlage I, vorgesehen.
Durch die Errichtung von Zäunen oder die Überspannung mit Netzen entsteht anlagebedingt eine künstliche Beschattung und darüber hinaus eine Eutrophierung des Bodens durch Laubansammlung, was eine Änderung der Besonnung und des Mikroklimas sowie eine entsprechende Verdrängung der felstypischen Pflanzengesellschaften mit sich bringt. Die Erhaltungsziele, den biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalt sowie die Störungsarmut zu erhalten (Lebensraumtyp 8220) bzw. exponierte unbeschattete Standorte mit einer gebietstypischen Dynamik und Nährstoffarmut zu erhalten (Lebensraumtyp 8230), können somit auf diesen Flächen nicht eingehalten werden. Es werden 57 m² des Lebensraumtyp 8220 und 23 m² des Lebensraumtyp 8230 (insgesamt 80 m²) überspannt, dies entspricht etwa 1,26 % damit mehr als 1 % des gesamten örtlichen Bestands der Lebensraumtypen 8220 und 8230 innerhalb des FFH-Gebietes „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses eher kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps zu verzeichnen. Soweit in der Unterlage 19.0 Anlage IV (FFH-Verträglichkeitsprüfung, S. 25) von einer Überspannung mit einer Größenordnung von 2,4% ausgegangen wurde, liegt offensichtlich ein Versehen vor, indem die prozentualen Betroffenheiten addiert wurden. Die Gesamtfläche des LRT 8220 und des LRT 8230 beträgt 6.363 m², so dass die überspannte Fläche von 80 m² nur einem Anteil von 1,26 % entspricht.

Spanische Fahne (Euplagia quadripunctaria)

Im Untersuchungsraum wurde in der Grunddatenerfassung eine Einzelbeobachtung erbracht, im Rahmen der Übersichtskartierung gelang die Zufallsbeobachtung von Euplagia quadripunctaria entlang eines südexponierten Waldrandes, wenige Meter vom Untersuchungsgebiet entfernt. Laut natis-Artenda-

tenbank befinden sich zudem ein Fundpunkt von Euplagia quadripunctaria innerhalb des Untersuchungsgebietes und ein weiterer etwas weiter nördlich im Waldbereich.
Das Untersuchungsgebiet hat Potenzial, durch Euplagia quadripunctaria z.B. als Larvalhabitat genutzt zu werden. Da die durch die Felssicherungsmaßnahmen beeinträchtigten Felsstrukturen zur Eiablage größtenteils noch immer genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung dieser Art stattfindet.

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Gemäß der Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet weisen die Felsbereiche zwar besonders günstige Habitatstrukturen auf, jedoch konnten gutachterlich weder Artnachweise erbracht werden, noch ist mit einem Vorkommen des Hirschkäfers zu rechnen, da diese Art vorwiegend Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand bewohnt. Die technischen Maßnahmen unmittelbar auf den Felshängen werden somit keine Beeinträchtigung dieser Art hervorrufen. Auch durch die Beeinträchtigungen im erweiterten Eingriffsraum um die technischen Maßnahmen herum sind aufgrund der mäßigen Reife der dort vorkommenden Gehölze keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.1.1.4 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob Projekte im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.
Eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat ergeben, das folgende Projekte hinsichtlich kumulativer Wirkungen relevant sind:

- B 54; Felssicherung bei Burg Hohenstein (Felsentor)
- B 54; Felssicherung bei Bad Schwalbach/Adolfseck
- B 54; Felssicherung zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682)

Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *9180 sowie des Lebensraumtyps 9170 liegen bisher mit dem planfestgestellten Vorhaben sowie im Zusammenwirken mit den oben aufgeführten kumulativ wirkenden Projekten unter 1 % zur Gesamtfläche, so dass es sich hierbei auch unter kumulativen Gesichtspunkten nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0 Anlage IV)).
Eine Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erfolgt für die Lebensraumtypen 8220 und 8230 in den jeweils für die erhebliche Beeinträchtigung verantwortlichen Projekten, vorliegend mit der Maßnahme A 1 FFH.
Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bestehen keine kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

3.1.2 Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“

Das planfestgestellte Vorhaben konnte im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abweichend von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Es ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.1). Diese Gründe überwiegen das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.2). Zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, bestehen nicht, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.3). Die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes

Natura 2000 notwendigen Maßnahmen werden planfestgestellt, § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.4).

3.1.2.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Für das Vorhaben streiten zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Die mit dem Vorhaben verfolgten, unter der Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) dargestellten Planungsziele beruhen auf einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln, deren Erreichen im öffentlichen Interesse liegt. Die Verwirklichung des Vorhabens ist insbesondere vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erfolgten Steinschläge und aufgrund der aktuell bestehenden Gefährdung des Straßenverkehrs durch herabfallendes Gestein erforderlich. Der Vorhabenträger ist als Träger der Straßenbaulast dafür verantwortlich, die Straße in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Straße ist in diesem Bereich kurvig, zusätzlich ragen die Felsen nah an den Fahrbahnrand heran – die Böschungsunterkante ist teilweise nur ca. 1 m vom Fahrbahnrand entfernt – und steigen mit bis zu 80° an. Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch herabfallendes Gestein gegeben, zudem kann herabgefallenes Gestein erst spät wahrgenommen werden. Dies kann Unfälle zur Folge haben, die zum einen die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer, zum anderen die öffentliche Sicherheit gefährden.

3.1.2.2 Abwägung mit dem Interesse an der Integrität des Gebietes

Die dargelegten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen das Interesse an der Integrität des FFH-Gebietes „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“, d. h. das Interesse, Flächen der Lebensraumtypen 8220 und 8230 nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch das planfestgestellte Vorhaben Flächen des Lebensraumtyp 8220 (57 m²) und des Lebensraumtyp 8230 (23 m²) erheblich beeinträchtigt werden. Die erheblich beeinträchtigten Flächen des Lebensraumtyp 8220 stellen rund 1,51 % der im FFH-Gebiet vorhandenen Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps (3.768 m²) dar, die erheblich beeinträchtigten Flächen des Lebensraumtyps 8230 rund 0,89 % der Gesamtfläche (2.595 m²). Aufgrund der engen Verzahnung werden die beiden Lebensraumtypen zusammengefasst betrachtet, somit ergibt sich insgesamt eine beeinträchtige Fläche von 80 m², dies entspricht rund 1,26 % der im FFH-Gebiet vorkommenden Gesamtfläche der beiden Lebensraumtypen (6.363 m²). Der in Unterlage 19.0 Anlage IV, Kap. 5.2 angegebene Wert von 2,4 % „des gesamten örtlichen LRT 8220/8230-Bestandes“ ist rechnerisch nicht korrekt, da die prozentualen Anteile der betroffenen Lebensraumtypen 8220 (1,51 %) und 8230 (0,89 %) addiert wurden, anstelle die insgesamt beeinträchtigten 80 m² Lebensraumtypen 8220/8230 ins Verhältnis zur Gesamtfläche der beiden Lebensraumtypen (6.363 m²) zu setzen (siehe C.III.3.1.1.3).
Insgesamt ist jedoch der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor den von Felsbrüchen ausgehenden Gefahren höher zu gewichten, zumal durch die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH Felsbiotope im Natura 2000-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ aufgewertet werden. Vor diesem Hintergrund sind die für das Vorhaben streitenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses höher zu gewichten als das Interesse an der Integrität des Gebietes.

3.1.2.3 Keine zumutbaren Alternativen

Zumutbare Ausführungs- oder Standortalternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bestehen nicht. Auch unter Anwendung des strengen FFH-rechtlichen Vermeidungsgebots gibt es keine zumutbare technische Lösung, um die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme so weit zu reduzieren, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 8220 und 8230 ausgeschlossen werden kann.

Auch Geschwindigkeitsbeschränkungen wären nicht geeignet, die beabsichtigten Planungsziele zu erreichen (vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. C.III.2).

3.1.2.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 nach § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendigen Maßnahmen sind mit der Maßnahme A 1 FFH vorgesehen (vgl. Nr. 19.0 Anlage I der festgestellten Unterlagen).
Die Kohärenzsicherungsmaßnahme für die erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 8220 und 8230 umfasst für das hier planfestgestellte Projekt eine Fläche von 148 m². Im Felsbereich 1A werden

- Kiefern mit einem Brusthöhendurchmesser - BHD - von 25 und 50 cm in einem ca. 10 m breiten Streifen um den Felsen gefällt und gerückt,
- Laubbäume (primär Hainbuchen) entfernt und
- auf dem Felsrücken stehende Kiefern geringelt.

Ziel der Maßnahme ist

- der Erhalt und die Förderung felstypischer Arten,
- die Verringerung der Beschattung,
- die Reduzierung des Eintrags von Laub,
- die Aufwertung der Fels-Lebensraumtypen 8220/8230 von einem Erhaltungszustand D zu einem Erhaltungszustand C.

Hinsichtlich der ausführlichen Beschreibung der Maßnahme wird auf die Kapitel 7.2.2 und 7.3 des LBP (Unterlage 19.0), Unterlage 9, das Kapitel 11 der FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.0 Anlage IV) sowie das Maßnahmenblatt zur Maßnahme A 1 FFH (Unterlage 19.0 Anlage I) verwiesen. Im Maßnahmenblatt A 1 FFH wurde durch Violetteintrag die Größe der planfestgestellten Kohärenzsicherungsmaßnahme (148 m²) ergänzt.

Im Ergebnis der Aufklärung bei dem Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, wurde der Planfeststellungsbehörde eine Karte mit der räumlichen Abgrenzung der Maßnahme A 1 FFH im Maßstab 1:500 vorgelegt (E-Mail von Hessen Mobil vom 16.03.2022).

Der mit der planfestgestellten Maßnahme A 1 FFH aufzuwertende Fels ist nicht Bestandteil der Maßnahmenplanung für Fels-Lebensraumtypen des Bewirtschaftungsplans (Maßnahmenplan) für das FFH-Gebiet 5814-303 “Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (Gültigkeit: 16. Juli 2018, Versionsdatum: 19. April 2018). Im Bewirtschaftungsplan sind vielmehr die von Hessen Mobil im Zusammenhang mit mehreren Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zum funktionalen Ausgleich von Beeinträchtigungen von Fels-Lebensraumtypen geplanten Maßnahmen als solche nachrichtlich aufgeführt.
Die Maßnahme wurde zudem gemäß Unterlage 9 mit der Oberen Naturschutzbehörde am 09. April 2018 abgestimmt.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, um den Zusammenhang bzw. die Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu sichern.

3.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der festgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.III.1, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum angetroffenen oder zu erwartenden besonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage der planfestgestellten Unterlagen 19.0 (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan), 19.0 Anlage III (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und 19.4 (Gutachten zur Flora, Vegetation und Fauna).

3.2.1 Bestandserfassung

Die Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Flora, Vegetation und Fauna (siehe Unterlage 19.4). Hierbei wurden folgende Arten bzw. Artengruppen untersucht: Avifauna, Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus und Reptilien.
Auf eine umfassende Brutvogelerfassung konnte vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Winterhalbjahr vorgesehen wurde und weiterhin ist, in Übereinstimmung mit dem Leitfaden für landespflegerische Fachbeiträge bei Felssicherungen (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement 2017, Material II.3) verzichtet werden, da die Maßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit vorgesehen sind, so dass ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die allgemein häufigen Gehölzfreibrüter von Vornherein ausgeschlossen werden konnte. Allerdings wurden die Felsbereiche hinsichtlich ihrer Eignung als Brutstandort für Vögel, insbesondere die Dohle, kartiert. Weiterhin erfolgte durch Sichtkontrolle vom Boden aus im Baumbestand eine Erfassung der Baumhöhlen und Spalten, die zur Nutzung als Nistplatz durch Vögel geeignet sind, sowie der Horste.
Die Methodik der Erfassung der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Kap. 3.1 (Unterlage Nr. 19.0 Anlage III) und dem Gutachten zur Flora, Vegetation und Fauna zu entnehmen.

Im Winterhalbjahr 2021/2022 wurde durch den Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, eine Plausibilitätsprüfung der Bestandserfassung durchgeführt,

indem die Biotopstruktur und speziell das Vorhandensein von Horsten überprüft wurde. Im Ergebnis wurde weder wesentliche Veränderungen der Biotopstruktur noch Horste festgestellt.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung werden seitens der Planfeststellungsbehörde als tragfähig und geeignet erachtet, um die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen abschätzen und die erforderlichen Maßnahmen festlegen zu können. Anhaltspunkte dafür, dass die von Hessen Mobil durchgeführte Plausibilitätsprüfung unzulänglich sein könnte, bestehen nicht.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung stellen sich wie folgt dar:

Säugetiere:

- Die Auswertung der natis-Artendatenbank ergab einen Fundpunkt der Zwergfledermaus und einen Fundpunkt des Großen Abendseglers unweit des Untersuchungsgebietes. Der Große Abendsegler bevorzugt außerhalb der Zugzeit verlassene Spechthöhlen zur Quartiernutzung, zur Überwinterung nutzt die Art neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten. Die Zwergfledermaus bevorzugt Spaltenquartiere in bzw. an Gebäuden, insbesondere während der Wochenstubenzeit, quartierbietende Strukturen in Bäumen werden seltener genutzt. Eine Überwinterung der Art in Felsspalten oder Höhlen ist möglich.
- Unweit des Untersuchungsgebiets liegt nach der natis-Artendatenbank ein Fundpunkt der Wildkatze. Die Begehung des Untersuchungsgebietes ergab keine potenziellen Tagesunterschlüpfe oder Versteckmöglichkeiten für die Wildkatze, wie z.B. ausreichend große Baum- und Felshöhlen, Dachs-/ Fuchsbaue, Wurzelhöhlen, Totholz, Hochsitze oder Bunker. Es ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet als Wanderkorridor durch die Wildkatze genutzt wird.
- Ein Vorkommen der Haselmaus ist möglich, da im Hangbereich angrenzend an die B 54 vereinzelt Habitatstrukturen vorhanden sind, die Potenzial zur Nutzung haben. Jedoch ergaben die Suche nach Nestern und Nagespuren

an Nüssen sowie eine Untersuchung mittels Haselmausröhren (dormouse tubes) keine Nachweise von Haselmäusen.

Amphibien und Reptilien:

- Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.
- Artenschutzrelevante Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen. Eine Abfrage der natis-Artdatenbank ergab einen Fundpunkt der Schlingnatter. Die im Rahmen der Hang- und Felssicherung beeinträchtigten Bereiche sind größtenteils eher ungeeignete Schlingnatterhabitate, da insbesondere offene, sich gut erwärmende Flächen fehlen.
- Es wurden natis-Fundpunkte der Äskulapnatter in mehr als 1 km Entfernung zum Vorhabensort festgestellt. Ein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens wurde gutachterlich ausgeschlossen.

Schmetterlinge:

- Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen mehrere natis-Fundpunkte innerhalb der Feuchtwiesenbrache im Aartal, westlich der B 54, vor. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes bzw. eine Beeinträchtigung der Art durch die geplanten Hang- und Felssicherungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Vögel:

- Im Fels wurden zwei Nischen kartiert, die potenzielle Vogelnistplätze für z. B. die Dohle darstellen. Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung dieser Nischen als Nistplatz wurden keine gefunden.
- Die untere Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hat mit Schreiben vom 17.06.2019 auf den Horst eines brütenden Uhu-Weibchens nördlich der L 3274 – außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs – hingewiesen.

Weitere Arten bzw. Artengruppen:

- Für die in Hessen artenschutzrechtlich geschützten Käfer Eremit bzw. Juchtenkäfer (Osmoderma eremita) und Heldbock (Cerambyx cerdo) sind im Bereich der Felssicherungsmaßnahmen derzeit keine geeigneten Lebensräume, vor allem totholzreiche Altholzbestände, vorhanden.
- Hinweise auf ein Vorkommen der drei europäisch geschützten Libellenarten in den Bereichen der Felssicherungsmaßnahmen gibt es ebenfalls keine, potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe sind nicht vorhanden.
- Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Weichtieren kann ausgeschlossen werden, da für Hessen nur wassergebunden lebende Weichtiere gelistet sind, für die Felshabitate als Lebensraum ungeeignet sind.
- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Wirkraum des Vorhabens nicht vorgefunden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden Arten bzw. Artengruppen von einer tiefergehenden Prüfung ausgeschlossen, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, die kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens haben oder keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufweisen (siehe hierzu Kap. 5.2 und Tabelle 3 der Unterlage 19.0 Anlage III).
Abweichend von den Angaben in Tabelle 3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 19.0 Anlage III) weist der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 (HLNUG Abteilung Naturschutz) in Hessen aktuell einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand mit sich verschlechterndem Trend auf. Der Erhaltungszustand der Wildkatze (Felis sylvestris) ist in Hessen zwischenzeitlich als günstig bewertet worden. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous) weist einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Die Veränderungen der Erhaltungszustände führen zu keinen abweichenden Anforderungen an die Vorgehensweise in der Artenschutzprüfung. Da für alle vorgenannten Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG – unabhängig vom

Erhaltungszustand – ausgeschlossen wird (siehe C.III.3.2.4), sind die geänderten Erhaltungszustände auch hinsichtlich des Ergebnisses der Artenschutzprüfung nicht relevant.

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten im ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt und einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Unterlage 19.0 Anlage III, Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse):

- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- Wildkatze (Felis sylvestris)
- Dohle (Coloeus monedula)

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wurde eine vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt.

3.2.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Folgende bau- oder anlagebedingte Konflikte mit den vorgenannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten können bei Umsetzung des Vorhabens entstehen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen):

Während der Bauarbeiten ist mit Verlärmung und Erschütterungen, hervorgerufen durch den Einsatz von Maschinen (Bagger, Bohrer) zu rechnen. Hierdurch können sich Störungen von Höhlen- und Spaltenbewohnern (Fledermäuse) ergeben (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die Beräumung der Felsspalten können weiterhin geschützte Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Als Folge der Beräumung von lockerem Felsmaterial und der Netzbespannung der Felsen können mehrere Felsspalten dauerhaft ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dohle sowie von Fledermäusen verlieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
Der Bau von Auffangschürzen und Steinschlagbarrieren kann zudem eine Barriere für die Wildkatze darstellen und damit zu Zerschneidungseffekten führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

3.2.3 Maßnahmenplanung

Zum Schutz von Fledermausarten sowie europäischen Vogelarten, insbesondere der Dohle, sind Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.0 und 19.0 Anlage I) und z.T. mit Auflagen (siehe A.III.1) gesichert wurden:

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG bezüglich europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitte vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V3)
- Durch die visuelle Inspektion der Felsspalten direkt vor der Baudurchführung wird die Verletzung und Tötung von gesetzlich geschützten Tierarten vermieden (Vermeidungsmaßnahme V9).
- Zum Schutz von Fledermäusen sowie Dohlen werden für diese Arten geeignete Felsnischen im Winterhalbjahr vor der Baudurchführung verschlossen (Vermeidungsmaßnahme V12).
- Für die zwei möglicherweise durch die Maßnahme beeinträchtigten potenziellen Fledermausquartiere in den Felsbereichen werden vor Beginn der Fels- und Hangsicherungsmaßnahme vier Fledermauskästen im verbleibenden Baumbestand aufgehängt (Vermeidungsmaßnahme V10).

- Zusätzlich werden für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen zwei potenziellen Nistplätze der Dohle in Felsnischen im umgebenden Baumbestand vier Dohlennistkästen vor Beginn der Vogelbrutzeit angebracht (Vermeidungsmaßnahme V11).
- Um Wanderkorridore u. a. der Wildkatze offen zu halten, wird ein Versatz in der Steinschlagbarriere vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V8).
- Zum Schutz des Uhus vor erheblichen Störungen wurden über die in den planfestgestellten Unterlagen Nrn. 19.0 und 19.0 Anlage I enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen hinausgehend Auflagen zur Bauausführung festgestellt (siehe A.III.1).
- Die gesamte Baumaßnahme wird unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, um die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen zu gewährleisten und vor Ort im Sinne des Naturschutzes Stellung nehmen bzw. eingreifen zu können (Vermeidungsmaßnahme V6).

3.2.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die unter C.III.3.2.3 beschriebenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass mit dem zugelassenen Vorhaben kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden ist.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten diejenigen Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, die kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens haben oder für die die Wirkfaktoren des Vorhabens erst gar nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können, abgeschichtet werden. Der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände konnte bei diesen Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist für die europäischen Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand in Hessen eine vereinfachte tabellarische Prüfung erfolgt. Für diese Brutvogelarten ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nicht zu befürchten, da bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahme

V3 in Verbindung mit der Auflage unter A.III.1 (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit), für diese Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass

- das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erhöht wird (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gewahrt wird (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Daher brauchten diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen zu werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass während des Baubetriebs und infolge der Netzbespannung zwei Felsspalten, die einen potenziellen Vogelnistplatz für die Dohle darstellen, beeinträchtigt werden. Durch die visuelle Inspektion der Felsspalten direkt vor der Baudurchführung wird eine Verletzung und Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden (Vermeidungsmaßnahme V9).
Obwohl keine konkrete Nutzung der Felsnischen durch die Dohle nachgewiesen wurde, werden vier Dohlenkästen ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V11), so dass die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.
Mögliche Störungen während der Bauausführung sind nicht als erheblich anzusehen, zudem werden auf Nistplatzsuche befindliche Dohlen dadurch geschützt, dass die für Dohlen geeigneten Felsnischen im Winterhalbjahr vor der Baudurchführung verschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme V11). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt im Hinblick auf die Dohle nicht ein.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG des Uhus werden durch die vorgesehenen Auflagen (siehe A.III.1) vermieden. Ein Eintreten der

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann auch ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden für die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus geeignete Felsspalten gefunden, wobei kein konkreter Nachweis erbracht wurde. Eine mögliche Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V9 (Inspizieren der Felsspalten vor Baubeginn) und V12 (Verschließen der Felsnischen vor Baudurchführung) vermieden.
Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht prognostiziert, diese können durch die vorgenannte Maßnahme V12 zudem vermieden werden.
Durch das Ausbringen künstlicher Fledermausquartiere (Vermeidungsmaßnahme V10) wird einer Verarmung der Strukturvielfalt durch die Beeinträchtigung für Fledermaus geeigneter Felsspalten entgegengewirkt. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Forstpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse wird gewahrt, der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

In Bezug auf die Wildkatze ist festzustellen, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ebenso ausgeschlossen werden kann wie das Fangen, Verletzen oder die Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Störungen können während der Bauausführung auftreten, Auswirkungen auf die lokale Population werden diese jedoch nicht haben, so dass eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Artengruppen Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sowie für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da keine Hinweise auf ein Vorkommen der artenschutzrelevanten Arten vorliegen und geeignete Habitate nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

3.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. § 17 FStrG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan i. S. d. § 17 Abs. 4 BNatSchG (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.0, 19.1, 19.2, 9) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.
Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Planfeststellungsbehörde ist sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden, alternative geeignete Lösungen gibt es nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.2). Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und

die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. Schreiben der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 15.06.2022).

3.3.1 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen

Die geplanten Felssicherungsmaßnahmen führen bau- und anlagebedingt zu wesentlichen Änderungen der Gestalt der straßenbegleitenden Hang- und Felsflächen sowie zur Beseitigung von ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen. Infolgedessen können die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch Pflege und Wartungsarbeiten ergeben, erhebliche Beeinträchtigungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.
Die Wirkungen, welche die Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 im Einzelnen hervorrufen, sind im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0, S. 42 ff.), hierauf wird Bezug genommen. Zudem finden sich Ausführungen hierzu im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.II.3.

Zusammengefasst sind folgende unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Landschaftsbild zu erwarten:

- Verlust von Vegetation und deren Lebensräumen infolge der Felsberäumung und Netzbespannung,
- Rückgang bzw. Verlust xerothermer Lebensräume durch Verschattung (Netze und Zäune als Rankhilfe),

- Veränderung der natürlichen nährstoffarmen Standorte durch Eutrophierung infolge der Laubansammlung unter Netzen,
- Verdrängung standorttypischer xerothermer Lebensgemeinschaften durch Neophyten und Pioniergehölze,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch temporären Vegetationsverlust und technische Überformung (Sicherungsnetze, Auffangschürzen, Steinschlagbarrieren).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen oder ersetzt (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Eingriffe in das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Baubedingt kann es zwar potenziell zur Störung von Höhlen- und Spaltenbewohnern infolge Verlärmung und Erschütterungen kommen, erhebliche Beeinträchtigungen können aber ausgeschlossen werden, da eine Nutzung der vorgefundenen Versteckmöglichkeiten nicht festgestellt wurde, die Tiere in umliegende Strukturen ausweichen können und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind. Durch das Aufhängen von Fledermausquartieren und Dohlenkästen wird der Minderung der Strukturvielfalt entgegengewirkt.
Aufgrund meist nur kleinflächiger Eingriffe in Bodenstandorte ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht gegeben.
Die übrigen Bestandteile des Naturhaushaltes (Wasser, Klima/Luft) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder

betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind neben den bereits oben unter C.III.3.2.3 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Vermeidung von Belastungen umliegender Biotoptypen durch Staubentwicklung soll um den Bohrer eine Staubschutzmanschette angebracht werden. Der Staub ist während des Bohrens abzusaugen und die Bohrung ist mit einem Wassersprühnebel durchzuführen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind eventuelle Verschmutzungen vollständig zu beseitigen. (V1)
- Zur Vermeidung von Trittschäden darf zum Erreichen der Baustelle nur von der Straßenseite her (mit Hubsteiger) und nur in Ausnahmefällen von vorhandenen Wegen bzw. Pfaden aus gearbeitet werden. (V2)
- Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind die Netzbespannungen an die Landschaft anzupassen, indem matte und an den Felsen angepasste Materialfarben/Lackierungen und möglichst weiter-/ großmaschiger Felssicherungsnetze verwendet werden. (V4)
- Mit Baumaschinen und ihren Schmierstoffen ist sachgerecht umzugehen. Die Baumaschinen sind auf ihren technischen Zustand zu überprüfen, um ein Austreten von möglichen Fremdstoffen zu verhindern. Wassergefährdende Betriebs- und Schmierstoffe dürfen nicht gelagert werden. (V5)
- Einzelbäume mit quartierbietenden Strukturen wie z.B. Höhlen sind zu erhalten. Falls eine Fällung unvermeidbar ist, ist der Einzelbaum vor der Fällung durch einen Fachgutachter oder eine entsprechend qualifizierte Umweltbaubegleitung auf einen aktuellen Tierbesatz zu prüfen. (V7)

Hinsichtlich der Einzelheiten bzgl. der Umsetzung der Maßnahme wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter verwiesen (vgl. Unterlage 19.0, Anlage I).

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser Planfeststellung eingehalten werden, erfolgt eine Umweltbaubegleitung (siehe Auflage unter A.III.1).

3.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Dadurch werden die gesetzlichen Anforderungen der §§ 15 BNatSchG und 7 HAGBNatSchG sowie der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), erfüllt. Es findet die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung. Dies begründet sich daraus, dass der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, von der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 KV (aktuelle Fassung, d.h. KV vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652), geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019 (GVBl. S. 19)) Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2019 und 17.06.2019 angezeigt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben die Kompensationsverordnung alter Fassung Anwendung finden soll.
Das Landschaftsbild wurde aufgrund der spezifischen Situation bei engen Tal- und Hangbereichen mittels eines Abschlags auf die unter dem Netz befindlichen Biotoptypen in der Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung zum vorliegenden Projekt berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 47 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0)). Nach der Bilanzierung des Eingriffs und des vorgesehenen Kompensationsumfangs wird der Eingriff vollständig ausgeglichen. Im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, (E-Mail vom 25.04.2022) war die Anlage II der Unterlage 19.0 (Berechnung nach hessischer Kompensa-

tionsverordnung) durch Violetteintrag dergestalt anzupassen, dass für die Maßnahme A 1 FFH 740 Wertpunkte (WP) (statt 444 WP) in Anrechnung gebracht werden. Somit ergibt sich insgesamt ein Kompensationsüberschuss von 296 WP. Weiterhin war in Anlage II, Seite 1, die Bezeichnung des Typs 10.510 von „Felsanschnitte im Straßenrandbereich“ in „sehr stark versiegelte Fläche“ durch Violetteintrag zu ändern.
Die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH steht in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und wird in dem gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Maßnahmenfläche ist sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig.
Die Ersatzmaßnahme E 1 ist Teil eines Ökokontos. Die Maßnahme befindet sich im selben Naturraum wie der Eingriff, den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird somit entsprochen.
Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH:
Zum funktionalen Ausgleich der Eingriffe in Felsbiotope werden südlich des Eingriffsbereichs östlich der B 54 bestehende Felsen aufgewertet, indem beschattende Kiefernbäume und Laubbäume entfernt bzw. geringelt werden und so für eine höhe Besonnung gesorgt wird. Der Gehölzbewuchs wird soweit aufgelichtet, dass die Beschattung im Tagesverlauf verringert und der Eintrag von Laub reduziert wird.
Durch die Maßnahme wird zugleich der notwendige Ausgleich für die nach FFH-Recht erforderliche Kohärenz für beeinträchtigte Fels-Lebensraumtypen erbracht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Maßnahmenkonzeptes wird verwiesen auf die Ausführungen in den Unterlagen 9 und 19.0 (Kapitel 7.3) sowie dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme A 1 FFH (Unterlage 19.0 Anlage I).

Ersatzmaßnahme E 1:
Das Ökokonto „Waldumwandlung im Bereich Weinberg Wetzlar“ liegt im Nationalen Naturerbe Weinberg bei Wetzlar auf einer Erhebung zwischen den beiden Stadtteilen Wetzlars Steindorf im Norden und Nauborn im Osten sowie Laufdorf zur Gemeinde Schöffengrund gehörig im Südwesten.
Von den vier Teilflächen der Gesamtmaßnahme wird für den Ausgleich der verlorengehenden Wertpunkte nach Kompensationsverordnung (2005) die Maßnahmenfläche M1.2 herangezogen. Auf insgesamt 6.452 m² erfolgt eine Umwandlung von Fichtenbeständen und Wiesenbrachen in einen standortgerechten wärmeliebenden Eichenmischwald.
Für den Ausgleich der verlorengehenden Wertpunkte an der B 54 zwischen der K 682 und L 3274 werden von dieser Maßnahme insgesamt 469 m² verwendet. Dies entspricht 6.561 Wertpunkten (WP). Hinsichtlich der Einzelheiten der Maßnahme wird auf die Ausführungen in den Unterlagen 15.2, 19.0 (Kapitel 7.3) sowie dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme E 1 verwiesen. Die Aufklärung beim Vorhabenträger (E-Mail von Hessen Mobil vom 25.04.2022) hat ergeben, dass in Ergänzung zu dem Vertrag über den Kauf von Biotopwertunkten mit Unterzeichnung vom 19.03./22.03.2018 (siehe Unterlage 15.2) eine Vereinbarung zwischen der Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch Hessen Mobil, und der NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe über einen Nachtrag mit Unterzeichnung vom 16.08./22.08.2018 über 6.561 WP (statt ursprünglich 6.265 WP) geschlossen wurde. Der Nachtrag liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Vor diesem Hintergrund war das Maßnahmenblatt E 1 (Unterlage 19.0, Anlage I) durch Violetteintrag anzupassen.
In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses

Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die Ersatzmaßnahme E 1 die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflagen unter A.III.1).
Durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto im Nationalen Naturerbe Weinberg bei Wetzlar wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Damit wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet.

3.4 Umweltschadensrecht

Die Projektwirkungen des Vorhabens wurden richtig erfasst, so dass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen.

4. Immissionsschutz

Lärm- und Schadstoffimmissionen während der Bauphase, die sich auf die Gesundheit des Menschen auswirken können, sind nicht zu erwarten. Dennoch ist während der Bauzeit mit einer erhöhten Lärmbeeinträchtigung zu rechnen, da sich die geplante Felssicherungsmaßnahme in unmittelbarer Nähe der östlich der B 54 gelegenen Wohnbebauung der Stützelmühle befindet.
Mit der Nebenbestimmung A.III.3 (Lärmschutz) wird dem Vorhabenträger jedoch aufgegeben, die Richtwerte der AVV-Baulärm einzuhalten.

5. Bodenschutz/Altlasten

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Auch Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben trägt den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung und gewährleistet einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) einerseits und der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG) andererseits. Insbesondere sind auch keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG zu besorgen.
Zwar werden bau- und anlagebedingt durch Trittschäden bei der Beräumung des Geländes, durch Eintrag von Bohrschlämmen und Bohrstaub in die oberen Bodenschichten sowie durch die Errichtung der Fundamente für die Zaunanlagen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verursacht, diese sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten (vgl. die Ausführungen unter Ziffer C.II.3.4).
Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Vermeidung von Staubbelastungen beim Bohren) und V2 (Sicherung und Einhaltung von Bautabuflächen) (siehe planfestgestellte Unterlage 19.0 Anlage I) sowie die Auflagen unter A.III.5 tragen dazu bei, dass dauerhaft schädliche Einwirkungen auf den Boden möglichst vermieden werden.

6. Denkmalschutz/Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind gemäß Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises, untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, nicht berührt. Es sind keine Bodendenkmäler bekannt, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat keine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben.

7. Baulogistik

Die Baumaßnahme kann aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite nur unter einer Vollsperrung der B 54 erfolgen, die Bauzeit wird ca. vier Wochen betragen. Bauzeitliche Lagerflächen werden auf der vorhandenen Straßenparzelle bzw. im Bereich mit bituminös befestigtem Oberbau vorgesehen.
Die erforderliche Umleitung erfolgt über das klassifizierte Straßennetz in Abstimmung mit dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

8. Kommunale Planungshoheit

Städtebauliche Belange werden von der Baumaßnahme nicht berührt. Das planfestgestellte Bauvorhaben berücksichtigt die kommunalen Erfordernisse in angemessener Weise. Die betroffene Gemeinde Hohenstein ist in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

9. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Durch das Bauvorhaben werden die Belange der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt, diese Belange stehen dem geplanten Vorhaben daher nicht entgegen.

Durch die Felssicherungsmaßnahmen selbst sowie durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH werden keine landwirtschaftlichen Grundstücke in Anspruch genommen. Die Ersatzmaßnahme E 1 erfolgt gemäß dem Gutachten zur „Beantragung von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen gemäß Hessischer Kompensationsverordnung für das Gelände Nationales Naturerbe „Weinberg bei Wetzlar“ zum Teil auf im Jahr 2014 erfassten Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen, es handelt sich aber um eine durch die untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises anerkannte Ökokontomaßnahme, so dass keine aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.
Dass keine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange gegeben ist, wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Stellungnahme vom 29.05.2019 bestätigt.

10. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Für das planfestgestellte Vorhaben werden keine privaten Grundstücke in Anspruch genommen. Die Felssicherungsmaßnahmen befinden sich auf Flächen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sowie der Gemeinde Hohenstein stehen. Die Kohärenzsicherungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH wird auf Flächen der Gemeinde Hohenstein realisiert, eine Zustimmung des Gemeindevorstands liegt vor. Die Ersatzmaßnahme E 1 innerhalb des Ökokontos „Waldumwandlung im Bereich Weinberg Wetzlar“ wird auf einem Grundstück der NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe umgesetzt, eine vertragliche Vereinbarung hierzu liegt vor.

11. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die vorgetragenen Bedenken, Einwendungen und Forderungen waren, soweit ihnen nicht entsprochen wurde und/oder sie durch Zusagen der Straßen- und Verkehrsverwaltung ihre Erledigung gefunden haben, zurückzuweisen.

Im Einzelnen wird dazu das Folgende festgestellt:

11.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 23.04.2019 eine Stellungnahme mit dem Inhalt abgegeben, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Es wird jedoch darum gebeten, Beginn und Ende der Baumaßnahme dem Landeskommando Hessen anzuzeigen. Diese Bitte wurde durch die Zusage unter A.IV.1 berücksichtigt.

11.2 Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten

Das Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten, verweist mit Schreiben vom 04.06.2019 auf die untere Forstbehörde – hier das Forstamt Bad Schwalbach – mit der alle Maßnahmen abzustimmen sind. Dieser Hinweis wird durch die Zusage unter A.IV.4 berücksichtigt.
Bedenken gegenüber der Maßnahme werden nicht geäußert, Wald im Sinne des § 2 HWaldG sei nicht betroffen.

11.3 Regierungspräsidium Darmstadt, I 18

Das Regierungspräsidium Darmstadt, I 18 Kampfmittelräumdienst des Landes, hat mit Schreiben vom 06.06.2019 darüber informiert, dass kein begründeter Verdacht besteht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist und dass auch keine sonstigen Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung vorliegen. Der Bitte, im Falle des Auffindens eines kampfmittelverdächtigen Gegenstands den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen, wird mit der Zusage des Vorhabenträgers unter A.IV.2 entsprochen.

11.4 Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1

Das Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1 Naturschutz, hat mit Schreiben vom 17.06.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die in der Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen wurden unter A.III.1 und A.III.2 im Wesentlichen aufgenommen.

11.5 Regierungspräsidium Darmstadt, IV 41.2

Die in der Stellungnahme des Dezernats 41.2 vom 01.07.2019 formulierten Vorgaben für die Bauausführung wurden mit den Zusagen des Vorhabenträgers unter A.IV.3 berücksichtigt.

11.6 Regierungspräsidium Darmstadt, IV 43.1

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist in seiner Stellungnahme vom 01.07.2019 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hin, dass es in der Bauzeit zu relevanten Lärmimmissionen an den Wohnhäusern der Stützelmühle kommen kann. Der Vorgabe, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten sind, wird durch die Nebenbestimmung unter A.III.3 Rechnung getragen.
Der Forderung, dass Staubimmissionen durch technische Maßnahmen (z. B. Wasserbedüsung) zu verhindern sind, wird durch die Vermeidungsmaßnahme V1 (siehe planfestgestellte Unterlage 19.0 Anlage I) und die Nebenbestimmung unter A.III.4 entsprochen.
Nach Durchführung der Baumaßnahme bestehen seitens des Dezernats 43.1 keine Bedenken.

11.7 Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Die genannte Behörde hat mit Schreiben vom 01.07.2019 und 01.02.2021 gemeinsame Stellungnahmen für alle betroffenen Fachdienste des Kreisausschusses abgegeben.

Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde** bestehen keine Einwände und Bedenken.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** führt aus, dass ihre Belange nicht berührt sind. Sie weist aber darauf hin, dass der Bereich Archäologie, Bodendenkmäler berührt sein könnte und bittet, hierzu die entsprechende Stelle beim Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden zu beteiligen.
Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wurde durch die Anhörungsbehörde beteiligt.

Seitens der **unteren Verkehrsbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Die untere Verkehrsbehörde weist darauf hin, dass die Verkehrsregelung während der Durchführung der Arbeiten Gegenstand eines gesonderten Verfahrens nach § 45 StVO sein wird.

Die **untere Wasserbehörde** legt in ihrer mit Schreiben vom 01.07.2019 der Anhörungsbehörde vorgelegten Stellungnahme dar, dass der Planungsbereich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. Gewässerrandstreifen eines Fließgewässers liegt. Bestehende sowie im Verfahren befindliche Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiete sind durch den Planungsbereich nicht betroffen.
Die untere Wasserbehörde hat weiterhin mit Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 01.02.2021 um Prüfung der Erwiderung von Hessen Mobil vom 01.12.2020 gebeten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen von Hessen Mobil zur „Altrheinarmrenaturierung“ versehentlich in die Erwiderung vom 01.12.2020 Eingang gefunden haben. Da kein Zusammenhang mit den planfestgestellten

Felssicherungsmaßnahmen besteht, ist die Erwiderung von Hessen Mobil für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Felssicherungsmaßnahmen ohne Relevanz.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** hat keine Bedenken, da keine Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr vorgesehen ist.

Seitens des **Fachdienstes III.3 Vorbeugender Brandschutz** bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Bundesstraße B 54 von Bad Schwalbach nach Burg Hohenstein K 682 durch Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert genutzt werden kann. Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3 m in der Baustelle ist in Anlehnung an die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ freizuhalten. Weiter führt der Fachdienst III.3 aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen vor Beginn mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises abzustimmen sind.
Wie unter C.III.7 dargelegt, ist für die Umsetzung der Felssicherungsmaßnahmen eine zeitlich befristete Vollsperrung der B 54 erforderlich. Mit der Nebenbestimmung A.III.6 wird sichergestellt, dass den Belangen des Brandschutzes bei Umsetzung der Maßnahme Rechnung getragen wird.

Die mit Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 01.07.2019 der Anhörungsbehörde zur Verfügung gestellte Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** (UNB) wurde durch Hessen Mobil mit Schreiben vom 01.12.2020 erwidert, hierzu hat die UNB am 01.02.2021 erneut Stellung genommen.
Die Frage der UNB hinsichtlich Zeitpunkt und Temperaturen der Erfassungen von Tieren wurde mit der Erwiderung des Vorhabenträgers vom 01.12.2020 beantwortet. Danach fanden die Kartierungen zwischen dem 09.08.2016 und dem 06.10.2016 mit einer Ausnahme bei Temperaturen zwischen 17° C und 28° C bei sonniger Witterung statt.
Die UNB weist auf einen Horst eines Uhu-Weibchens nördlich der L 3274 hin. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die seitens der UNB formulierten „Vermeidungspunkte“ zu den Vermeidungsmaßnahme V2 und V3 in der Bauausführung

zu berücksichtigen. Zudem wurde eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.III.1 aufgenommen. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird – auch hinsichtlich des Uhus – durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung sichergestellt.
Mit Schreiben vom 01.02.2021 ergänzt die UNB, dass die Zuständigkeit bei der oberen Naturschutzbehörde liegt. Diese Aussage trifft aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in § 2 HAGBNatSchG zu.

Die UNB teilt die Stellungnahmen des **Naturschutzbeirates**, die mit Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 01.07.2019 und 01.02.2021 der Anhörungsbehörde vorgelegt wurden.
Der Naturschutzbeirat sieht die Felssicherungsmaßnahmen insgesamt kritisch und verweist auf Geschwindigkeitsbeschränkungen als Alternative.
Es wird auf die fehlende Nachvollziehbarkeit zum Vorgehen der Kartierungen hingewiesen, insbesondere bzgl. des Fehlens einer Erfassung des botanischen Frühjahrsaspektes und einer Brutvogelerfassung. Der Naturschutzbeirat bittet um Klärung, ob die Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt die Einschätzung von Hessen Mobil bezüglich des Verzichts einer umfassenden Brutvogelerfassung teilt. Die Spanische Fahne Euplagia quadripunctaria fehle und es müsse festzustellen sein, wie der Verlust des Lebensraums der Spanischen Fahne ausgeglichen werden kann bzw. ob das Vorkommen auch nach dem Eingriff noch bestätigt werden kann. Schlangenbretter und Pappen im August und Oktober seien nicht standardkonform, es wird um eine Quellenangabe gebeten, nach der Schlangenbretter/Pappen aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend sind. Die Interpretation der natis-Fundpunkte der Äskulapnatter wird angezweifelt und die Frage aufgeworfen, welche Naturschutzbehörde zugestimmt habe, dass eine spezifische Untersuchung der Äskulapnatter nicht erforderlich sei.
Der Naturschutzbeirat führt aus, dass ein Gesamtbild der Betroffenheiten der Felsbereiche durch die unterschiedlichen Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 nicht erkennbar sei. Der Naturschutzbeirat fragt zudem nach Untersuchungen zur Entwicklung der Felsbereiche, in denen eine Vergitterung bereits stattgefunden hat, und weist auf die Folgen von Steinschlagschutznetzen und Auffangschürzen für die Laubansammlung und Gehölzentwicklung hin.

Der Naturschutzbeirat geht von Unterhaltungsproblemen der Sicherungsanlagen aus.
Hinsichtlich der Gewährleistung der dauerhaften Pflege der Ausgleichsmaßnahme werden Zweifel geäußert.
Der Zeitraum von fünf Jahren für das Monitoring wird als zu lang erachtet. Eine bildliche Dokumentation der Maßnahmen und eine jährliche Übermittlung an die Naturschutzbehörde werden vorgeschlagen.
Der Naturschutzbeitrat ist der Auffassung, dass die Aufteilung der Felsbereiche für verschiedene Teilmaßnahmen schwer nachvollziehbar und dies hinsichtlich der dauerhaften Entwicklung problematisch sei. Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Ausgleichsflächen regelmäßig in einem Gesamtkonzept von Hessen Forst betrachtet werden.
Hinsichtlich des Kaufs von Ökopunkten im Bereich Wetzlar wird die Frage nach dem funktionalen/ökologischen Zusammenhang gestellt und die These vertreten, dass ein Ausgleich in einem anderen Regierungsbezirk und Lebensraum nicht den Vorgaben der Kompensationsverordnung entspräche. Der Naturschutzbeirat weist darauf hin, dass eine Aufforstung von Grünland problematisch sei und erwartet eine Änderung der Kompensationsmaßnahme.
Der Bereich der Felssicherungsmaßnahmen sei für den Menschen erlebbar, auch mit dem Fahrrad.
Dass die Baumaßnahme unter ökologischer Baubegleitung erfolgen soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter der Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) verwiesen, zu Geschwindigkeitsbegrenzungen als Planungsalternative siehe unter Nr. C.III.2.2.
Zur Kritik an der Erfassung der Brutvogelarten wird auf die Ausführungen unter C.III.3.2.1 verwiesen. Eine gesonderte Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte zum Verzicht auf eine umfassende Brutvogelkartierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, auch wurde seitens der zuständigen oberen Naturschutzbehörde keine Beteiligung der Vogelschutzwarte gefordert.

Die natis-Artdatenbank weist zwar einen Fundpunkt der Schlingnatter aus, da die im Rahmen der Felssicherungsmaßnahme in Anspruch genommenen Flächen größtenteils eher ungeeignete Schlingnatterhabitate darstellen, da offene, sich gut erwärmende Flächen fehlen (vgl. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.0 Anlage III)), ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass trotz des Fundpunktes in der natis-Artdatenbank im Rahmen der faunistischen Kartierungen keine Schlingnattern oder andere Reptilien vorgefunden wurden. Aufgrund der oben beschriebenen Habitatausstattung ist nicht davon auszugehen, dass man bei einer Erfassung der Reptilien zu einem früheren Zeitpunkt im Jahresverlauf zu abweichenden Erkenntnissen gelangen würde. Auch ein Vorkommen der Äskulapnatter im Wirkbereich des Vorhabens ist nicht zu erwarten, eine Erfassung der Äskulapnatter wurde seitens der oberen Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Vor diesem Hintergrund stellen die Aussagen zu Reptilien eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe dar.

Auf eine Erfassung des Frühjahrsaspektes der Pflanzen, Moose und Flechten konnte verzichtet werden. Grundlage für die Bewertung des Bestands sowie die Bilanzierung nach Kompensationsverordnung ist die erfolgte Erfassung der Biotop- bzw. Nutzungstypen, diese konnte in dem gewählten Erfassungszeitraum (August bis Oktober) erfolgen. Eine Erfassung sämtlicher Gefäßpflanzenarten über die gesamte Vegetationsperiode hinweg, d. h. die Fertigung eines lückenlosen Arteninventars, ist gemäß der Rechtsprechung nicht erforderlich. Eine Erfassung der planungsrelevanten Kryptogamen konnte auch im gewählten Zeitraum erfolgen. In kritischen Fällen wurden Proben entnommen, die Bestimmung dieser Proben erfolgte anschließend im Labor.

Zusammengefasst ist die gewählte Vorgehensweise der Erfassung der Fauna und Flora im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um belastbare Ergebnisse als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erlangen. Für den Fall des Auftauchens eines unbekannten Artvorkommens wird auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung (siehe A.III.1) verwiesen.

Die Aussage des Naturschutzbeirates, dass bei den Schmetterlingen die Spanische Fahne Euplagia quadripunctaria fehle, ist nicht zutreffend. Die Spanische Fahne ist in den Unterlage 19.4 (Gutachten zur Flora und Fauna), 19.0 (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan) und 19.0 Anlage IV (FFH-Verträglichkeitsprüfung) beschrieben, danach gelang ein Nachweis im Rahmen der Übersichtskartierung als Zufallsbeobachtung außerhalb des Untersuchungsgebiets, zudem liegen Fundpunkte in der natis-Artdatenbank vor. Das Untersuchungsgebiet wird gutachterlich als mögliches Larvalhabitat beschrieben. Diese Aussage ist nachvollziehbar, da die Spanische Fahne gemäß dem Artensteckbrief von Hessen-Forst FENA (2004) u.a. Straßenränder, Schlagfluren sowie lückige Kraut- und Staudenfluren an Hangfüßen von besonnten Felsen und felsigen Böschungen besiedelt. Ein seitens des Naturschutzbeirats geforderter Ausgleich des Lebensraumverlustes und eine Bestätigung des Schmetterlingsvorkommens nach dem Eingriff ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Aussage in Unterlage 19.4, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Art auf Ebene der lokalen Population nicht zu befürchten ist, wird aus folgenden Gründen für zutreffend erachtet: Die Spanische Fahne besiedelt gemäß dem Artensteckbrief von Hessen-Forst FENA (2004) ein breites Spektrum von Lebensräumen, die Raupen leben polyphag, das heißt an verschiedensten Pflanzenarten. Gemäß Steckbrief des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltungen Rheinland-Pfalz (http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078) ernähren sie sich vor der Überwinterung von häufig vorkommenden Kräutern und Stauden wie Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), Klee (Trifolium spec.), Greiskraut (Senecio spec.), Brennessel (Urtica dioica) oder Huflattich (Tussilago farfara), nach der Überwinterung auch von Gehölzen wie Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Hasel (Corylus avellana) oder Sal-Weide (Salix caprea). Sofern es infolge der Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zu einem Verlust an Nahrungspflanzen kommen sollte, ist davon auszugehen, dass sich diese nach Beendigung der Maßnahmen kurzfristig natürlich wieder entwickeln werden. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass es sich bei der Spanischen Fahne um eine flugstarke, mobile Art mit einem

breiten Lebensraumspektrum handelt, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen Lebensräume der Spanischen Fahne zu rechnen.
Eine Betrachtung, welchen Anteil an den vorhandenen offenen Felsbereichen und entsprechenden Biotoptypen entlang der B 54 die von verschiedenen Felssicherungsmaßnahmen betroffenen Bereiche insgesamt einnehmen, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens nicht erforderlich.
Vorhandene Untersuchungen zur Entwicklung von Felsbereichen, in denen eine Vergitterung stattgefunden hat, sind zur Beurteilung des planfestgestellten Vorhabens nicht erforderlich, da die Auswirkungen durch Vernetzungen und das Aufstellen von Fangzäunen (künstliche Beschattung, Eutrophierung des Bodens durch Laubansammlung mit der Folge der Änderung der Besonnung und des Mikroklimas sowie Verdrängung der felstypischen Pflanzengesellschaften) im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0) und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.0 Anlage IV) hinreichend und nachvollziehbar beschrieben sind. In den planfestgestellten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass sich unter den Netzbespannungen kurzlebige Ruderalfluren (Nutzungstyp 09.120 gemäß Kompensationsverordnung 2005) entwickeln werden.
Worin die vom Naturschutzbeirat angeführten Probleme bezüglich der Unterhaltung der Sicherungsanlagen durch die Straßenbauverwaltung im Einzelnen bestehen sollen, ergibt sich aus dem Einwand des Naturschutzbeirates nicht. Gleiches gilt für die Zweifel an die Sicherung der dauerhaften Pflege der Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH. Die Umsetzung der Maßnahme ist gemäß Unterlage 19.0 Anlage I, Maßnahmenblatt A 1 FFH durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung zu flankieren. Der Vorhabenträger, der gemäß § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG für die Herstellung und Unterhaltung der Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH verantwortlich ist, darf für die Durchführung der Maßnahme und die jährliche Kontrolle Dritte (hier: Hessen Forst) beauftragen. Anhaltspunkte dafür, dass dadurch die Funktionssicherung der Maßnahme A 1 FFH nicht gewährleistet werden kann, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. In welcher Form Hessen Forst im Auftrag des Vorhabenträgers die Maßnahme A 1 FFH regelmäßig kontrolliert, d.h.

einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, ist für die Planfeststellung nicht relevant. Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung weitergehender Pflegemaßnahmen vorbehalten bleibt, wenn dies zum Erreichen der Entwicklungsziele notwendig ist.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch ein dauerhaftes Monitoring zu überprüfen. Gemäß der Nebenbestimmung unter A.III.1 erfolgt die erste Kontrolle (entgegen den Ausführungen in Unterlage 9, Kap. 3) drei Jahre nach Herstellung der Maßnahme. Für die daran anschließenden weiteren Kontrollen ist aufgrund des langsamen Wachstums von Kryptogamen ein 5-Jahresturnus ausreichend. Zusätzlich finden jährliche Kontrollen (siehe Unterlage 9, Kap. 3) statt. Eine jährliche Berichtspflicht mit bildlicher Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde wird seitens der Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich gehalten. Das Monitoring erfolgt durch einen Vegetationskundler mit Kompetenz in der Erfassung von Kryptogamen (siehe Zusage des Vorhabenträgers unter A.IV.6).

Eine Aufteilung der in der Unterlage 9 beschriebenen Maßnahmen und Zuordnung zu mehreren Eingriffsvorhaben ist nicht zu beanstanden. Durch den Vorhabenträger (E-Mail vom 16.03.2022) wurde der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Aufklärung die konkret dem hier planfestgestellten Vorhaben zugeordnete Fläche mitgeteilt. Da die gesamte Maßnahme in der Verantwortlichkeit von Hessen Mobil liegt und durch Hessen Forst jährlich kontrolliert werden soll, ist ein Unterbleiben der Funktionssicherung auf Teilflächen nicht zu befürchten.

Verantwortlich für die Ersatzmaßnahme E 1 ist die „NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe“. Die Anerkennung der Ökopunkte für die vorlaufende Kompensationsmaßnahme „Waldumwandlung im Bereich Weinberg Wetzlar“ erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises (siehe Unterlage 15.2). Die untere Naturschutzbehörde ist für die Ausbuchung aus dem Ökokonto zuständig. Nach der Ausbuchung ist die Maßnahmenfläche als Kompensationsmaßnahme in das Naturschutzregister Natureg zu übernehmen, hierüber ist eine flächenscharfe Zuordnung zum Eingriffsvorhaben möglich.

Die Ersatzmaßnahme E 1 befindet sich im selben Naturraum wie der Eingriff, den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird somit entsprochen. Ein

darüber hinaus gehender räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriff kann aufgrund der Rechtslage nicht gefordert werden.

Die Entwicklung eines wärmeliebenden Eichenmischwaldes auf u. a. Wiesenbrachen/ruderalen Wiesen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme E 1 wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als problematisch beurteilt. Es wird auf die Anerkennung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises verwiesen (siehe Unterlage 15.2). Eine Änderung der Kompensationsmaßnahme, wie dies der Naturschutzbeirat erwartet, ist daher nicht angezeigt.

Während im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0) ausgeführt ist, dass eine Erlebbarkeit des Vorhabengebiets nur per Auto bzw. Motorrad gegeben ist, ist die Ergänzung des Naturschutzbeirats, dass eine Erlebbarkeit auch mit dem Fahrrad gegeben sein kann, zutreffend. Aufgrund der fehlenden Geh- und Radwege sowie sonstiger Erholungseinrichtungen ist hier allerdings von keiner abwägungsrelevanten Bedeutung für die Erholungseignung auszugehen. Dass die planfestgestellten Felssicherungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung und somit einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellten, ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert. Die Eingriffe werden kompensiert.

Die ökologische Baubegleitung wird durch die Nebenbestimmung unter A.III.1 sichergestellt.

11.8 IHK Wiesbaden

Seitens der IHK Wiesbaden bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Anregung der IHK Wiesbaden, die Unternehmen im Umkreis der Baustelle frühzeitig einzubinden bzw. über die geplanten Sperrungen und Umleitungen zu informieren, wird durch die Zusage des Vorhabenträgers unter A.IV.5 berücksichtigt.

Die IHK Wiesbaden regt weiterhin an, möglichst alle Arbeiten in den Rand- oder Nachtstunden durchzuführen, eine zügige Baustellenabwicklung wird als sinnvoll erachtet.

Da die Baustelle aufgrund der einzusetzenden Geräte nur unter Vollsperrung betrieben werden kann und eine tägliche Räumung der Baustelle aus logistischen Gründen nicht in Betracht kommt, werden keine festen Arbeitszeiten angeordnet.
Der Bitte der IHK Wiesbaden um Benennung eines Ansprechpartners wird durch die Zusage unter A.IV.5 entsprochen.

11.9 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Beteiligte haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden:

- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg – Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienste Landwirtschaft und Landentwicklung
- RPDA - Dez. III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
- RPDA – Dez. III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
- RPDA – Dez. IV 44 – Bergaufsicht
- RPDA – Dez. V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Handwerkskammer Wiesbaden

Alle übrigen von der Anhörungsbehörde beteiligten Behörden und Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

12. Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereine und weitere Vereinigungen hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Hiervon haben die im Folgenden genannten Vereinigungen Gebrauch gemacht:

12.1 NABU Idstein

Der NABU Idstein hat mit Schreiben vom 18.06.2019 eine Stellungnahme im Auftrag folgender anerkannter Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 BNatSchG abgegeben: Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) e.V., Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V., Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW) Landesverband Hessen e.V., Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald- und Naturschutz (SDW) Landesverband Hessen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Hessen e.V.
Es wurde eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden Vorhaben „Felssicherungsmaßnahme zwischen K 694 und K 682 – Burg Hohenstein (zwischen Netzknoten 5814 027 und Netzknoten 5814 028 von Straßen-Km 0,900 bis Straßen-Km 1.277) in der Gemeinde Hohenstein“ und „Felssicherungsmaßnahme zwischen K 682 und der L 3274 - Stützelmühle - (zwischen Netzknoten 5814 028 und Netzknoten 5814 050 von Straßen-Km 0+219 bis Straßen-Km 0+405) in der Gemeinde Hohenstein“ abgegeben.
Der NABU Idstein hat auf die Erwiderung von Hessen Mobil (Schreiben vom 13.03.2020) hin für die oben genannten Vereinigungen mit Schreiben vom 13.01.2021 erneut Stellung genommen, da die vorgebrachten Einwände und Bedenken durch die Erwiderung aus Sicht des NABU Idstein nicht vollständig ausgeräumt wurden.

Seitens des NABU Idstein wird ausgeführt, dass die Verbände die geplanten Felssicherungsmaßnahmen grundsätzlich sehr kritisch sehen. Die Sicherungsarten „Steinschlagbarrieren“, „aufliegende Steinschlagschutznetze“ und „Auffangschürzen“ würden dauerhaft zu Standortveränderungen führen und somit die betreffenden Lebensräume, die Artenvielfalt und den Naturhaushalt beeinträchtigen. Steinschlagbarrieren und insbesondere die flächendeckenden Steinschlagschutznetze führten zudem zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses.
Eine zusätzliche Option wäre zur Unfallvermeidung die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem betreffenden Straßenabschnitt. Eine

Prüfung von Alternativen und Optionen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG sind aus Sicht des NABU Idstein nicht im ausreichenden Umfange erfolgt.

Unter Bezugnahme auf die im nördlichen Bereich der B 54 durchgeführten Maßnahmen zur Felssicherung wird seitens des NABU Idstein ausgeführt, dass sich dort Laubansammlungen gebildet hätten und erhebliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich seien. Der NABU sieht seine Frage nach Veränderungen und dem Verlust von Lebensraumtypen durch die Erwiderung von Hessen Mobil als nicht hinreichend beantwortet an, auf erforderliche Pflegemaßnahmen zur Verminderung von Standortveränderungen hinter den Gitternetzauflagen/Auffangschürzen sei nicht eingegangen worden. Weiterhin wird die Frage aufgeworfen, ob es bereits Untersuchungen über Standortveränderungen und Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Bereich der bereits durchgeführten Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 gibt. Um hier Erfahrungen zu sammeln, müssten aus Sicht des NABU Idstein entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Seitens des NABU Idstein werden die botanische Erhebung ohne den Frühjahrsaspekt und die fehlende Brutvogelerfassung als erhebliche Mängel der „Landschaftspflegerischen Begleitpläne“ angesehen. Diese Erhebungen hätten für eine vollständige Bewertung des betroffenen Lebensraumes eine hohe Bedeutung, die Brutvogelerfassung sei auch im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG geboten und unverzichtbar. Die Vogelschutzwarte sollte hinsichtlich des Verzichts auf eine umfassende Brutvogelerfassung angehört werden.

Die Argumentation hinsichtlich der natis-Fundpunkte der Äskulapnatter auf der B 54 in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen (Seite 31 bzw. 32) sei nicht nachvollziehbar und nachgewiesen.

Seitens des NABU Idstein wird bezweifelt, dass mit dem Pflegekonzept der vorliegenden „Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54“ die erforderliche Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen gewährleistet werden kann. Es müsse die jährliche Kontrolle des unerwünschten Aufwuchses durch Hessen Forst mit einem Bericht (mit Text und Bild) an die untere Naturschutzbehörde dokumentiert werden und der unerwünschte Aufwuchs entfernt werden. Das dauerhafte Monitoring, mit dem

die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden soll, müsse auf zwei Jahre verkürzt werden. In dieses Monitoring müsse ein Kryptogamen-Spezialist eingebunden werden, um die Entwicklung der Flora in den freigestellten Felspartien fachlich zu beurteilen.
Der NABU Idstein sieht es als problematisch an, dass die Kompensationsflächen des Felsbereiches 1A nicht eindeutig nachvollziehbar jeweils den Bereichen der geplanten Felssicherungsmaßnahmen zugeordnet werden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Felskompensationsmaßnahmen 1A und 1B nur teilweise für den Ausgleich der Eingriffe der geplanten Felssicherungsmaßnahmen herangezogen werden, zumal hier noch „Flächen- / Wertpunkteverfügbarkeiten der Ausgleichsmaßnahmen“ gegeben seien. Gegen die Heranziehung der Maßnahme „Weinberg bei Wetzlar“ bestehen Bedenken, der für die geplanten Felssicherungsmaßnahmen erforderliche Ausgleich sollte funktional im betroffenen Naturraum „Westlicher Hintertaunus“ erfolgen.
Der NABU Idstein teilt die Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 08.01.2021.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integriertem UVP-Bericht beschrieben, auf die vom NABU Idstein beschriebenen Standortveränderungen – insbesondere der Felsstandorte – sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im LBP hinreichend eingegangen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden unter anderem durch die Vermeidungsmaßnahme V 6 (Ökologische Baubegleitung) minimiert. Das Landschaftsbild wird über die Wahl matter und an den Fels angepasster Materialfarben und die Verwendung möglichst weiter-/großmaschiger Netze geschont (Vermeidungsmaßnahme V 4). Die trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Landschaftsbild werden durch die im LBP beschriebenen Maßnahmen kompensiert.
Zur Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter der Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) verwiesen, zu Planungsalternativen, darunter Geschwindigkeitsbegrenzungen, siehe unter Nr. C.III.2.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 5, beschrieben und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
Die Auswirkungen der Felssicherungsmaßnahmen, insbesondere Standortveränderungen und Auswirkungen auf Flora und Fauna, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Umweltbericht (Unterlage 19.0) unter Bezugnahme auf den Leitfaden für landespflegerische Fachbeiträge bei Felssicherungen (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, 2017) hinreichend und nachvollziehbar beschrieben, so dass weitere Untersuchungen als Voraussetzung für die Planfeststellung nicht erforderlich sind.
Pflegemaßnahmen der Felssicherungsmaßnahmen sind im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger (E-Mail von Hessen Mobil vom 25.01.2022) nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird im landschaftspflegerischen Begleitplan davon ausgegangen, dass infolge der technischen Installationen die felstypischen Pflanzengesellschaften durch die Entwicklung von Ruderalfluren verdrängt werden. Somit wird in Bezug auf die Felslebensräume vom schlechtesten Fall ausgegangen. Der Verlust der felstypischen Pflanzengesellschaften wird durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Erfassung des Frühjahrsaspektes der Pflanzen, Moose und Flechten, der Brutvogelerfassung sowie der Äskulapnatter siehe die Ausführungen unter den Ziffern Nr. C.III.3.2.1 und C.III.11.7.
Für den Fall des Auftauchens eines unbekannten Artvorkommens wird auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung (siehe A.III.1) verwiesen.
Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Pflegekonzept der „Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54“ die erforderliche Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahme A 1 FFH nicht gewährleistet werden kann, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Zur Sicherstellung der angestrebten Entwicklungsziele erfolgt eine jährliche Kontrolle durch Hessen Forst. Eine jährliche Berichtspflicht an die untere Naturschutzbehörde (mit Text und Bild) ist nicht erforderlich, da die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein dauerhaftes Monitoring zu überprüfen ist. Dieses wird erstmals nach drei Jahren stattfinden und dann in 5-jährigem Turnus wiederholt. Aufgrund der zu erwartenden langsamen Entwicklung der Felsvegetation und

unter Berücksichtigung der jährlichen Kontrolle durch Hessen Forst ist der Fünfjahresrhythmus nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen. Der Forderung des NABU Idstein, in das Monitoring einen Kryptogamen-Spezialisten einzubinden, wird durch Zusage von Hessen Mobil in der Erwiderung vom 13.03.2020 entsprochen (siehe A.IV.6).

Im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger wurde der Planfeststellungsbehörde eine Karte mit der räumlichen Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH im Maßstab 1:500 vorgelegt (E-Mail von Hessen Mobil vom 16.03.2022, siehe auch C.III.3.1.2.4), eine eindeutige Zuordnung ist somit möglich.

Der für die Maßnahme A 1 FFH herangezogene „Fels 1A“ dient nicht zuletzt aufgrund einer allgemeinen Seltenheit dieses Biotoptyps im Naturraum ausschließlich einem funktionalen Ausgleich für Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen (hier: Felslebensräume).

Die Kompensation der übrigen Eingriffe erfolgt durch die Ersatzmaßnahme E 1. Diese befindet sich im selben Naturraum wie der Eingriff, den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG sowie des § 2 Abs. 1 Kompensationsverordnung (2005) wird somit entsprochen. Ein darüber hinaus gehender räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriff kann nicht gefordert werden, da der Verursacher eines Eingriffs lediglich verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG „durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“ In § 7 Abs. 1 HAGBNatSchG ist zudem geregelt, dass Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG als Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten.

Zur Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 08.01.2021 siehe C.III.11.7.

D. Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier festgestellten Vorhabens, die Felssicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 682 und der L 3274 (Stützelmühle) bei Hohenstein, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, dem Naturschutz und der Landschaftspflege, dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie dem Artenschutz Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die festgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr können die verfolgten Ziele, Sicherung der B 54 gegen Steinschlag und damit Wiederherstellung der dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Verkehrssicherheit, erreicht werden.

Das Vorhaben konnte trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) durch Inanspruchnahme der geschützten Lebensraumtypen „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (Lebensraumtyp 8220) und „Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation“ (Lebensraumtyp 8230) zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind vorgesehen (vgl. C.III.3.1.2.4).

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind die unter C.III.3.3.2 und C.III.3.3.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation vorgesehen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erforderlich und geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird durch das Vorhaben nicht verstoßen. Um dies sicherzustellen, sind die unter C.III.3.2.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen geplant.

E. Sofortige Vollziehung

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet (Nr. A.I). Die vorgesehene Felssicherungsmaßnahme ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und damit zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor zukünftigen Felsabgängen dringend erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter C.III.1). Aufgrund der ständig bestehenden Gefahr von Felsabbrüchen und der davon ausgehenden Gefährdung der Verkehrsteilnehmer soll die Maßnahme so schnell wie möglich realisiert werden.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschuss unter Ziffer A.I genannten Unterlagen) werden in der Gemeinde Hohenstein nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde zugestellt wurde.

Tarek Al-Wazir